

# DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de)

## SEPTEMBER 2014

- Blitzmeldung: Punktwert AOK Bayern
- Wahlen zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern und zur Vollversammlung (VV) der BLZK im Bezirk Oberbayern im Herbst 2014
- 60 Jahre ZBV Oberbayern
- Sommerfortbildung 2014 des ZBV Oberbayern in Rosenheim
- News zum Lehrlabor – Zahnmedizinische Laborassistentin
- Zahnärztliche Leistungen: Qualität gibt es nicht zu Dumpingpreisen
- Neue Kommentierung zu GOZ 2197
- Weiteres zu GOZ 2197
- GOZ 2197 kein notwendiger Bestandteil von Restaurationen in Adhäsivtechnik?
- Was die Beratung wert sein soll...
- Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis
- Gerichtliche Entscheidung zu unlauterem Wettbewerb unter Zahnärzten
- Aktuelles aus [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)
- Auskunftspflicht des Zahnarztes





infotag

süd

dental-fachhandel



# EXTRA

## Excellence

Messe München, Halle A1  
Samstag, 18. Oktober 2014  
von 09:00 - 17:00 Uhr  
[www.iddeutschland.de/sued](http://www.iddeutschland.de/sued)



# Blitzmeldung: Punktwert AOK Bayern

**B**ekanntlich (siehe Rundschreiben 06/2014 der KZVB vom 26.08.2014) wurde der Punktwert der AOK Bayern für KCH, IP/FU, PAR, KB und KFO aufgrund juristischer Schritte der AOK Bayern trotz Schiedsamtbeschluss zunächst auf die Höhe von 2013 eingefroren. Die notwendige Punktwertanpassung

wird somit später erfolgen. Zur sachgerechten Information der AOK-Versicherten hat der ZBV Oberbayern ein Plakat gestaltet, das Sie auf der Homepage des ZBV Oberbayern unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de) finden.

Redaktion ZBV Oberbayern

## Wahlen

zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern und zur Vollversammlung (VV) der BLZK im Bezirk Oberbayern im Herbst 2014

**W**ie schon vor den Körperschaftswahlen Juli 2010 hat die Redaktion des „Bezirksverband“, des amtlichen Mitteilungsblatts des ZBV Oberbayern, auch jetzt wieder vor den Wahlen zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern und zur Vollversammlung (VV) der BLZK im Bezirk Oberbayern im Herbst 2014 die Positionen der 3 Wahllisten zu BLZK und ZBV Oberbayern hinterfragt in Form der nachfolgenden Interviews.

### Interview mit Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“)

**Sind Sie mit der Arbeit des Vorstands des ZBV Oberbayern der letzten 4 Jahre zufrieden?**

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Der Vorstand des ZBV Oberbayern („Team Oberbayern“ stellt die beiden Vorsitzenden Dr. Kocher, Dr. Klotz und weitere 2 Vorstandsmitglieder) hatte sich für die vergangenen 4 Jahre wie schon bereits in der Legislaturperiode 2007 – 2010 folgende Aufgaben gestellt:

- weiterhin maximale Nähe an der Kollegenschaft
- weiterhin schnelle und kompetente Unterstützung bei allen Fragen zu GOZ und GOÄ



Gabriele Hager-Jolicoeur

- weiterhin kompetente, kostengünstige und praxisnahe Fortbildungen, insbesondere für ZFA und Auszubildende auch in der Region
- weiterhin kollegiale und diskrete Beratung bei allen Aspekten der Praxisführung, -gründung und -abgabe
- weiterhin wirkliche und praxisnahe Unterstützung bei der Thematik „QM“
- weiterhin neutrale und weitgehend unbürokratische Vermittlung bei „Streitigkeiten“ zwischen ZahnärztInnen bzw.

## INHALT

<b>Blitzmeldung: Punktwert AOK Bayern</b>	<b>3</b>
<b>Wahlinterview ZBV Oberbayern</b>	<b>3</b>
<b>60 Jahre ZBV Oberbayern</b>	<b>9</b>
<b>Sommerfortbildung 2014 des ZBV Oberbayern in Rosenheim</b>	<b>14</b>
<b>News zum Lehlabor des ZBV Oberbayern</b>	<b>16</b>
<b>PM ZBV Oberbayern 09.07.2014 Dumpingpreise</b>	<b>19</b>
<b>Neue Kommentierung der BZÄK zu GOZ 2197</b>	<b>19</b>
<b>Weiteres zu GOZ 2197</b>	<b>20</b>
<b>Urteil AG Bonn 28.07.2014 zu GOZ 2197 neben GOZ 2120</b>	<b>20</b>
<b>Was die Beratung wert sein soll</b>	<b>21</b>
<b>Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis</b>	<b>23</b>
<b>Gerichtliche Entscheidung zu unlauterem Wettbewerb unter Zahnärzten</b>	<b>24</b>
<b>Aktuelles aus adp</b>	<b>25</b>
<b>Auskunftspflicht des Zahnarztes</b>	<b>28</b>
<b>Terminvereinbarung mit Patienten</b>	<b>30</b>
<b>Pflegebedürftigkeit und zahnärztliche Versorgung</b>	<b>31</b>
<b>PM BIG vom 06.08.2014 „Alles halb so schlimm“</b>	<b>33</b>
<b>Umfrage der BLZK zum Patientenrechtegesetz</b>	<b>33</b>
<b>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</b>	<b>34</b>
– Anmeldebogen 2014	
– Seminare Zahnärzte September 2014	
– Update Workshop QM	
– Seminare PZR, Prophylaxe	
– Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH	
– ZMP-Ausbildung ZBV Oberbayern	
– ZMP Terminübersicht 2015/2016	
– Vorbereitungskurs ZMP	
– Econodent 2015 Kursbeschreibung und Termine	
– Anmeldebogen Econodent 2015	
– Nachgefragt Kronen	
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>47</b>
– Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2014	
– Berufshaftpflichtversicherung	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
– Meldeordnung des ZBV Oberbayern	
– Börse für Praxisabgaben	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Faxnummern gefragt	
<b>Obmannsbereiche</b>	<b>49</b>
<b>Leserbrief</b>	<b>49</b>

zwischen Patienten und ZahnärztInnen – weiterhin Förderung der Freien Obleute als regionale Ansprechpartner des ZBV wie auch der Zahnärzte

Ich denke, alle diese wichtigen „Hausaufgaben“ wurden erfolgreich bewältigt. Hierbei sei vor allem das große persönliche Engagement des 1. Vorsitzenden, Dr. Klaus Kocher, aber auch aller anderen Vorstandsmitglieder, erwähnt. Gerade die Zusammenarbeit im Vorstand des ZBV Oberbayern (4 Mitglieder von Team Oberbayern und 2 Mitglieder von ZSB) läuft perfekt, kollegial und ergonomisch.

Man merkt nicht, dass der ZBV Oberbayern eine Behörde sein könnte. Anliegen der Zahnärzte werden ernst genommen und äußerst zeitnah erledigt.

Gerade die „neue“ GOZ 2012 brachte viele Anfragen an den ZBV Oberbayern mit sich, die wie gewohnt zügig erledigt werden konnten. Auch finden sich stets in der monatlichen Publikation des ZBV Oberbayern aktuelle Artikel zu GOZ/GOÄ. Dr. Peter Klotz leistet hier nicht nur für die oberbayerische Kollegenschaft, sondern weit darüber hinaus, hervorragende Arbeit, die bundesweit anerkannt ist.

Überdies wurde die Seminarreihe „Econodent“, Betriebswirtschaft für Zahnarztpraxen, als fester Seminarbestandteil des ZBV Oberbayern eingeführt. Betriebswirtschaftliche und gebührenrechtliche Grundkenntnisse sind für alle ZahnärztInnen, vor allem aber für in der Niederlassungsphase befindliche KollegInnen, ein elementarer Bestandteil des Praxiserfolgs.

Aktuell wurde in 2014 in den Räumen des ZBV Oberbayern eine Raum mit Arbeitsplätzen geschaffen, in dem künftig als feste Seminarreihe die „Ausbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin (ZML)“ stattfinden wird. Eine sehr gelungene Idee von Dr. Klaus Kocher.

Zudem konnte noch ein wichtiger Aspekt verfestigt werden: Die Winterfortbildung des ZBV Oberbayern und die „Spitzing-

see“-Fortbildung sind wieder eine „Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee“ geworden, die sich bei der Kollegenschaft etabliert hat. Das liegt daran, dass im ZBV Oberbayern seit vielen Jahren, quer über standespolitische „Lager“ hinweg, eine vernünftige Sacharbeit im Sinne aller Kollegen stattfindet.

Dies spiegelt sich auch in den Delegiertenversammlungen des ZBV Oberbayern wider, in denen der ansonsten überall in Bayern stattfindende „Zahnarztparteienzwist“ nicht mehr zu finden ist.

Die Zusammenarbeit mit der BLZK hat sich in den letzten 4 Jahren entscheidend verbessert, nicht zuletzt, weil der Präsident der BLZK, Prof. Dr. Christoph Benz, stets an den Vorstandssitzungen des ZBV Oberbayern teilnimmt. Als letztes sei die sehr gute Zusammenarbeit mit dem ZBV München Stadt und Land erwähnt, gerade beim Thema Ankündigung von Fortbildungen.

Insgesamt konnten die gesteckten Ziele also erreicht werden und die Arbeit „nahe an der Zahnarztpraxis“ sollte fortgesetzt werden. Hierzu braucht es aber auch weiterhin das hohe persönliche und kompetente Engagement aller Vorstandsmitglieder des ZBV Oberbayern.

***Könnten Sie auch ein paar Zahlen liefern, die Ihre gute Bewertung der Vorstandsarbeit untermauern?***

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Aber sicher doch. Der Jahresbeitrag des/der niedergelassenen Zahnarztes/Zahnärztin beträgt, nicht zuletzt durch die erfolgreiche Haushaltsführung des Vorstands, seit 2007 (damals wurde er, angestoßen von den damaligen und auch jetzigen „Machern“ Dr. Kocher, Dr. Klotz, Dr. Höglmüller und Dr. Drew, von 320,- € auf 200,- € abgesenkt) konstant 200,- €, tatsächlich der mit Abstand niedrigste ZBV-Beitrag in Bayern. Gleichzeitig erhöhte sich das Gesamtvermögen des ZBV Oberbayern von 683.000,- € in 2000 auf 913.000,- € in 2013, eine interessante Bilanz. Die Organaufwendungen (Ausga-

ben für die Organe des ZBV, also Vorstand, Delegiertenversammlung etc.) sanken von ca. 157000,- € im Jahre 2000 auf 87.300,- € im Jahre 2013. Der Vorstand des ZBV Oberbayern kommt mit 2 – 3 Vorstandssitzungen pro Jahr aus und erledigt vieles mithilfe moderner Medien. Hier wird mit den Beiträgen der Kollegenschaft äußerst sparsam gewirtschaftet (eine Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern kostet der Kollegenschaft immerhin ca. 4150,- €) und gleichzeitig höchst effizient gearbeitet. Der Personalaufwand sank von ca. 210.000,- € im Jahre 2000 auf 140.625,- € im Jahre 2013. Fraglos eine Bilanz, mit der die oberbayerische Kollegenschaft sicher zufrieden sein kann !

***Gab es auch Dinge, die verbesserungswürdig sind bzw. die Ihnen missfallen haben?***

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Natürlich gibt es immer Optimierungsmöglichkeiten. Hier sei aber positiv erwähnt, dass gerade das Verhältnis zur BLZK sich durch den seit Ende 2010 amtierenden BLZK-Präsidenten, Prof. Dr. Christoph Benz, deutlich gebessert hat. Es besteht tatsächlich auch noch „Luft nach oben“, nicht zuletzt beim Thema eazf, wo sich der ZBV Oberbayern noch eine deutlich konstruktivere Zusammenarbeit vorstellen kann. Auch die Themen „AssistenzahnärztInnen, PraxisneugründerInnen, Unterstützung der Einzelpraxis“ bedürfen ggf. auch Ideen aller 3 Körperschaften (ZBV, BLZK und KZVB) und brauchen gemeinschaftliche und geschlossene Vorgehensweise. Auch die Berufsordnung sollte gemeinsam mit der BLZK überdacht werden, da sich zunehmend eine „Ellenbogengesellschaft“ breit macht, ohne dass dies mittels der aktuellen Berufsordnung tatsächlich eingedämmt werden kann.

***Was nehmen Sie sich im Falle des Wahlerfolges im ZBV Oberbayern vor?***

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Allen Kandidaten des „Team Oberbayern“ liegen primär die

tatsächlichen Belange aller oberbayerischen Zahnarztpraxen am Herzen; der direkte Kontakt und der Austausch mit den KollegInnen sind auch weiterhin das Hauptziel von „Team Oberbayern“. Hier weitere wichtige Punkte:

- Beibehaltung der Kompetenz des ZBV Oberbayern bei GOZ, Röntgen, QM, Hygiene, BWL (Econodent-Fortbildung)
- Planung von Veranstaltungen speziell für sich neu niederlassende KollegInnen
- weiterhin Fortbildungen in der jetzigen Qualität und Quantität
- weiterhin regionale Fortbildungen
- weiterhin hohes Engagement für Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen
- Etablierung der „Ausbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin (ZML)“ in den Räumen des ZBV Oberbayern
- weiterhin Stabilität des ZBV-Beitrags
- weiterhin Förderung der Freien Obleute
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der BLZK dem ZBV München Stadt und Land.

Gerne möchte „Team Oberbayern“ im ZBV Oberbayern die jetzige erfolgreiche Arbeit wie gewohnt fortsetzen. Hierzu können Sie am besten damit beitragen, wenn Sie bei der jetzigen Wahl zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern allen Kandidaten des „Team Oberbayern“ Ihre Stimme anvertrauen, wir werden Sie nicht enttäuschen. Mehr Stimmen als zu wählende Delegierte (Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern hat 35 Delegierte) abzugeben, davon kann man nur dringend abraten, da jede weitere Stimme genauso zählt wie die ersten 35 abgegebenen Stimmen!!

### **Wie beurteilen Sie die Leistung des Vorstands der BLZK in der jetzt ablaufenden Legislaturperiode?**

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Trotz eines sympathischen Präsidenten der BLZK, Prof. Dr. Benz, bleibt die Leistung des BLZK-Vorstands der ablaufenden Legislaturperiode in der Sacharbeit insgesamt stark verbesserungswürdig:

– Extrem schlecht ist die Performance beim Thema „GOZ“. Die BLZK hat praktisch keine eigene Meinung zur Auslegung der GOZ, gleichzeitig ist der Einfluss der BLZK zum Thema GOZ bei der Bundeszahnärztekammer BZÄK, der früher einmal sehr groß war, auf einem Null-Level angelangt. Ganz schlimm war allerdings, dass es die BLZK nicht für wichtig erachtete, im Zuge der GOZ-Novellierung in 2011 eine ausserordentliche Vollversammlung (VV) der BLZK einzuberufen und die Position der bayerischen Zahnärzteschaft zu dieser missratenen GOZ-Novelle klar und öffentlichkeitswirksam zu artikulieren. Gerade einmal ca. 8 der 70 Delegierten zur VV der BLZK, darunter als Initiatoren alle „parteilosen“ BLZK-Delegierten des „Team Oberbayern“, verlangten eine ausserordentliche Vollversammlung der BLZK zu diesem „systemrelevanten“ Thema. Hier einige dringende Forderungen zum Thema „GOZ / GOÄ“:

- Deutliche Anhebung der Punktzahlen von Beratungen und Untersuchungen!!
- Anhebung der Punktzahlen der Dentinadhäsiven Rekonstruktionen auf den höchstrichterlich bestätigten Stand vom 31.12.2011!!
- Abschaffung der Begründungspflicht!!
- Abschaffung der Ausweisung des Steigerungsfaktors in der Liquidation !!
- Die „Bayerische Tabelle“ zu GOZ und BEMA der BLZK gehört dringend wieder auf die Homepage der BLZK, da sie Transparenz betreffend der Gebührensysteme schafft. Dass und warum diese von der Homepage der BLZK genommen wurde und warum auch im Internet nichts mehr zu den Versionen der „Bayerischen Tabelle“ ab 2012 zu finden ist, wurde der bayerischen Zahnärzteschaft schlicht nicht mitgeteilt.

– Katastrophal wie bisher ist die Pressearbeit der BLZK geblieben. Es dominieren nach wie vor belanglose Pressemitteilungen mit bereits allorts bekannten fachlichen Inhalten, die nirgendwo abge-

druckt werden. Bei Patienteninformatio- nen ist die BLZK allerdings auf einem sehr guten Weg, der unbedingt beibehalten werden soll. Leider nimmt man zu den wichtigen Themen, die die Berufsaus- übung der Zahnärzte tatsächlich berühren, wie GOZ-Stillstand, Honorarsituati- on der bayerischen Zahnärzte bei deutlich gestiegenen Kosten, immer neue zeit- und kostenintensive, aber de facto nutzlose, bürokratische Vorgaben bei Verwaltung und Praxisführung prak- tisch gar nicht öffentlich Stellung im Rah- men von Pressemitteilungen.

Ein weiterer Punkt: Der Vorstand der BLZK ist immer noch zu weit weg von den Kolle- gen. Der Bau eines eigenen Verwaltungs- gebäude (hierfür wurde natürlich eine aus- serordentliche Vollversammlung der BLZK anberaumt) darf nicht wichtiger sein als GOZ, Praxisführung, Pressearbeit etc....

Fazit: Es gibt viel zu tun. Kritik in der Sache, wie vorliegend vorgetragen, hat nichts mit persönlichen Animositäten zu tun und muss in einer liberalen Gesellschaft erlaubt sein. Wer berechnete Kritik in die Schublade „Querulanten“ stecken möchte, ist einerseits kein guter Demokrat und andererseits mangels analytischer Tiefe wohl kaum für eine Interessensvertretung der Zahnärzteschaft geeignet.

### **Was möchte Ihre Gruppierung, so sie in Verantwortung in der BLZK gelangt, in der BLZK angehen, verbessern, ändern?**

**Zahnärztin Gabriele Hager-Jolicoeur („Team Oberbayern“):** Vieles muss sich in der BLZK ändern:

- Die Ehrenamtsträger müssen in der BLZK die „Entscheider“ sein und nicht die „Verwaltung“. Referenten der BLZK brauchen fachliche und inhaltliche Weisungsbefugnis.
- Die Delegierten zur Vollversammlung (VV) der BLZK und auch die Vorstands- mitglieder der ZBV-Vorstände müssen mehr Informationen aus den Vorstands- sitzungen der BLZK erhalten dürfen als aktuell.

- Die Delegierten zur VV der BLZK brauchen eine höhere und detailliertere Transparenz hinsichtlich der Kostenstruktur der BLZK, gerade auch um möglichen Beitragssteigerungen (z.B. in Zusammenhang mit dem Bau des Verwaltungsgebäudes der BLZK) entgegenwirken zu können.
- Es muss wieder eine schnelle und kompetente Unterstützung aller bayerischer Kolleginnen und Kollegen bei allen Fragen zu GOZ und GOÄ geben. Auch macht es Sinn, dass ZBV Oberbayern, BLZK und KZVB beim Thema Gebührenordnungen künftig mit einer Stimme sprechen. Bayerischer Sachverstand bei GOZ und GOÄ sollte endlich wieder auch auf Bundesebene eingebracht werden, die BLZK muss auf BZÄK-Ebene wieder eine „Meinungsführerschaft“ beim Thema GOZ übernehmen.
- Die bayerischen Anforderungen an die notwendigen Stundenonorarumsätze müssen endlich kompetent und erfolgreich in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.
- Die BLZK muss künftig in ihrer Pressearbeit auf notwendigen Bürokratieabbau in den Praxen hinweisen. Ferner gehört es an die Öffentlichkeit, dass bürokratische Vorgaben für die Praxen (RKI-Richtlinien, Patientenrechtegesetz) Zeit und Geld kosten, was konsequenterweise Auswirkungen auf die für ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen Honorare haben muss.
- Sinn und Unsinn von bürokratische Vorgaben für die Praxen (RKI-Richtlinien, Patientenrechtegesetz) sollten seitens der BLZK deutlich hinterfragt werden, da nämlich unsinnige bürokratische Vorgaben weder im Interesse des Patienten noch des Zahnarztes sein können.
- AssistenzzahnärztInnen, Angestellte ZahnärztInnen, Einzelpraxen wie auch neue Praxisformen sowie die Belange von Zahnärztinnen bezüglich Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen sachgerechte Berücksichtigung bei der Arbeit der BLZK finden.
- „Bürokratie darf nicht Familie auffressen“: Die ausufernde Bürokratie in der Zahnarztpraxis ist gerade für Kollegin-

nen, die Praxis und Familie schultern müssen, nicht mehr hinnehmbar. Eine Reduzierung der Bürokratie ist gerade eben auch für Zahnärztinnen unverzichtbar, damit auch in Zukunft berufliche Selbstständigkeit und Familie vereinbar sind.

- Namensänderung der eazf zurück in Bayerische Akademie.
- Mehr zahnärztliche Kompetenz und Führung in der „Bayerischen Akademie“ und beim ZVB.
- Mehr politische Einflussnahme durch das Präsidium der BLZK und nicht durch die Verwaltung der BLZK. Das Präsidium muss die BLZK und damit die tatsächlichen Interessen der Zahnärzteschaft verstärkt bei politischen Veranstaltungen vertreten.
- Die erfolgreiche Arbeit des ZBV Oberbayern sollte auf die BLZK übertragen werden. Hierzu braucht es mehr Oberbayern im Vorstand und in den Referaten der BLZK.

„Team Oberbayern“ wird in der BLZK dazu beitragen, dass hier wieder erfolgreich im Sinne aller bayerischen ZahnärztInnen gearbeitet wird. Hierzu können Sie am besten damit beitragen, wenn möglichst viele Kandidaten des „Team Oberbayern“ auch tatsächlich Delegierte der Vollversammlung (VV) der BLZK werden. Mehr Stimmen als zu wählende Delegierte (Zur Vollversammlung der BLZK stellt der ZBV Oberbayern 15 Delegierte) abzugeben, davon kann man nur dringend abraten, da jede weitere Stimme genauso zählt wie die ersten 15 abgegebenen Stimmen !!

### Interview mit Dr. Andreas Moser („ZVB“)

**Sind Sie mit der Arbeit des Vorstandes des ZBV Oberbayern der letzten 4 Jahre zufrieden?**

**Dr. Moser („ZVB“):** Ja, ich bin mit der Arbeit des Vorstandes zufrieden. Nachdem das Wahlergebnis 2010 zu einer Koalition des Teams OBB mit dem ZVB geführt hat,



Dr. Andreas Moser

waren Brigitte Herrmann und Martin Schubert vom ZVB, Mitglieder dieses Vorstandes. Die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes, so wird mir berichtet, war zu jeder Zeit konstruktiv und ergebnisorientiert, ohne persönliche Animositäten zum Wohl jedes einzelnen unserer Kolleginnen und Kollegen. Man kann sagen dieser Vorstand handelt mit Kreativität. Dies zeigt sich dann auch im Verlauf der Delegiertenversammlung. Die Arbeit steht im Vordergrund. Die Kooperation mit der KZVB Bezirksstelle ist hier das beste Beispiel. So soll Standespolitik sein. Als weiteres Beispiel möchte ich die schnelle und kompetente Unterstützung der Praxen bei den Fragen zur GOZ erwähnen.

**Gab es auch Dinge, die verbesserungswürdig sind bzw. die Ihnen missfallen haben?**

**Dr. Moser („ZVB“):** Der ZVB OBB wird von Kollegen Kocher in strengen finanziellen Zügeln in familiärer Art geführt. In der neuen Legislaturperiode sollte nicht an Sitzungen des Vorstandes gespart werden. Ein Mehr an Demokratie muss ja nicht unbedingt zu höheren Kosten führen. Mit mehr Gewicht des ZVB kann das Verhältnis des ZVB zur BLZK verbessert werden. Ich denke für die Kollegen wird der ZVB mittlerweile

als Fortbildungsinstitut aus Allach wahrgenommen. Das ist mir ein bisschen zu wenig.

Ich bin zu wenig Jurist, aber der ZBV kommt mir leider zu zahnlos im Kampf gegen unkollegiales Verhalten vor. Das ist aber sicher ein allgemeines gesellschaftliches Problem.

### **Was nehmen Sie sich im Falle des Wahlerfolges im ZBV Oberbayern vor?**

**Dr. Moser („ZZB“):** Wenn man sich den Wahlvorschlag des ZZB für OBB ansieht ist klar, dass im Falle des Wahlerfolges vermehrt Kolleginnen in die Entscheidung eingreifen werden. Wir haben keine Quote und doch sind die 50% Anteil an Zahnärztinnen schon auffällig. Beim ZZB engagieren sich auch Assistenz Zahnärzte und angestellte Zahnärzte neben den langjährigen und erfahrenen Kollegen. Der ZBV könnte noch mehr als Helfer bei Praxisgründung, Praxisführung aber auch Praxisabgabe wahrgenommen werden. Ein ZBV unter Leitung von Martin Schubert kann sicher eher mit einer BLZK unter Christoph Benz in Einheit harmonieren.

### **Wie beurteilen Sie die Leistung des Vorstands der BLZK in der jetzt ablaufenden Legislaturperiode?**

**Dr. Moser („ZZB“):** Seit der letzten Wahl ist der Vorstand heterogen, d.h. aus dem Freien Verband und dem ZZB zusammengesetzt. Die neue Kraft im Vorstand der BLZK war der ZZB. Bayern wird wieder im Bund wahrgenommen. Mit Prof. Benz will sowohl die Wissenschaft in den Universitäten an einem Strang ziehen. Auch andere Standespolitiker in anderen Körperschaften in Bayern und den übrigen Bundesländern sprechen wieder gerne mit unserem Vorstand. Besonders gut steht uns als Bayerische Zahnärzte das soziale Engagement des Hilfswerks Zahnmedizin Bayer e.V. zu Gesicht. So öffnet man Türen in der Politik.

Zu den vielen Referaten und deren Leistung ist im Großen und Ganzen nichts Negatives zu sagen.

### **Was möchte Ihre Gruppierung, so sie in Verantwortung in der BLZK gelangt, in der BLZK angehen, verbessern, ändern?**

**Dr. Moser („ZZB“):** Hier möchte ich 2 Problemfelder ansprechen.

1. Das GOZ-Referat wird unter ZZB Regie neu besetzt werden müssen. In Bayern sind wir von den Auswirkungen und Auslegungen der GOZ stärker abhängig als andere Bundesländer. Hier muss der Einfluss der BLZK deutlich stärker werden. Im Übrigen ist es ein Unding, wenn Briefe des GOZ-Referates nicht an die Patienten weitergeleitet werden können, weil sich der Kollege dann selber schadet.
2. Es muss möglich sein, dass die EAZF mit einer schwarzen Null das Geschäftsjahr beendet. Auch wenn Randgebiete in der Fortbildung bedient werden müssen und sollen, darf nicht eine Kursserie der Mitarbeiterfortbildung das Gesamtergebnis dieser GmbH zum Zuschuss-Geschäft für die bayerischen Zahnärzte werden lassen. Und hier schließ sich der Kreis auch mit dem ZBV. Wir in Oberbayern könnten durchaus mit der BLZK besser kooperieren.

### **Interview mit Dr. Michael Schmiz („FVDZ“)**

#### **Sind Sie mit der Arbeit des Vorstands des ZBV Oberbayern der letzten 4 Jahre zufrieden?**

**Dr. Michael Schmiz („FVDZ“):** Um mit etwas Positivem zu beginnen: Dr. Klaus Kocher hat als ZBV-Vorsitzender mit dazu beigetragen, dass sich das Verhalten gegenüber der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in letzter Zeit normalisiert hat. Schade, dass von Seiten des 2. Vorsitzenden trotzdem immer wieder gestänkert wird, gerade über die Pressearbeit der BLZK, deren Verantwortliche doch durch die Oberbayern in der Vollversammlung erst gewählt wurden. Da wird munter am



**Dr. Michael Schmiz**

„Feindbild BLZK“ gearbeitet, statt Synergien für die oberbayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte zu nutzen, die keinen Sinn für Streitereien haben. Schön, dass sich die übrigen Vorstandsmitglieder davon nicht anstecken lassen, sondern Sacharbeit leisten. Dank gebührt in besonderer Weise Dr. Martin Schubert für die jährliche Organisation der Winterfortbildung am Spitzingsee.

#### **Gab es auch Dinge, die verbesserungswürdig sind bzw. die Ihnen missfallen haben?**

**Dr. Michael Schmiz („FVDZ“):** Der ZBV-Vorstand sollte unter Beibehaltung seiner Eigenständigkeit insgesamt zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Kammer finden. Meinungsverschiedenheiten sollten kollegial ausgetragen werden. Die Mitgliederzeitschrift „Der Bezirksverband“ sollte weniger der Selbstdarstellung als der Sachinformation dienen. Das setzt eine engere Abstimmung aller Vorstandsmitglieder voraus; für die dringend notwendige interne Meinungsbildung sollte der Vorstand häufig zu Arbeitssitzungen zusammen kommen, wie das alle übrigen ZBV tun. Auch müssen die regionalen Arbeitsgemeinschaften besser in die Meinungsbildung einbezogen werden. Das

Fortbildungsangebot „vor Ort“ muss stärker unterstützt werden; hier bietet sich eine engere Zusammenarbeit mit der eazf als dem Fortbildungsinstitut der Kammer an.

**Was nehmen Sie sich im Falle des Wahlerfolges im ZBV Oberbayern vor?**

**Dr. Michael Schmiz („FVDZ“):** Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte stellt die Dienstleistungen für unsere Kolleginnen und Kollegen in den Mittelpunkt. Hier ist eine stärkere Vernetzung mit den Beratungsangeboten der Kammer sinnvoll, z. B. bei Niederlassung und Praxisabgabe. Ebenso wichtig ist die sachliche und kompetente Vertretung der Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen. Wir wollen den Dialog mit allen politischen Gruppierungen nach innen wie nach außen intensivieren. Nur wenn die bayerische Zahnärzteschaft mit einer Stimme spricht, findet sie in der Politik Gehör. Die regionalen Gruppierungen brauchen stärkere Unterstützung, z. B. im Rahmen einer patientenorientierten Öffentlichkeitsarbeit. Denn Pressearbeit von Zahnärzten wird nicht nur für Zahnärzte, sondern auch für deren Patienten gemacht.

**Wie beurteilen Sie die Leistung des Vorstands der BLZK in der jetzt ablaufenden Legislaturperiode?**

**Dr. Michael Schmiz („FVDZ“):** Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte trägt seit Jahrzehnten Verantwortung im Vorstand und gestaltet die Politik der Kammer an vielen Stellen aktiv mit, z. B. in den Referaten Praxisführung, Fort- und Weiterbildung, GOZ, Qualitätsmanagement, Praxispersonal und berufsbegleitende Beratung. Der kollegiale Umgang aller Vorstandsmitglieder miteinander fördert die Sacharbeit. Wichtige Repräsentanten der Politik, aus anderen Verbänden und aus der Wissenschaft stellen dem Kammervorstand und der Verwaltung ein hervorragendes Zeugnis aus. Der Ombudsmann der BLZK hat kaum zu tun; Beschwerden sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber der Verwaltung lassen sich im Lauf eines

Jahres an einer Hand abzählen. Unsere Kolleginnen und Kollegen nutzen das Fortbildungsangebot der eazf ebenso wie die Mitarbeiterinnen in unseren Praxen. Mit ihrem Außendienst geht die Kammer lange Wege, um Kolleginnen und Kollegen in ihrer Praxis zu unterstützen. Bei der Umsetzung der Hygieneverordnung ist der BLZK gelungen, dass vorhandene Standards nicht weiter verschärft werden. Unser Bayerischer Zahnärztetag, seit zwei Jahren gemeinsam veranstaltet mit der KZVB, bietet interessante Bildungsthemen und große Ausstrahlung weit über Bayern hinaus. Der Kammerbeitrag ist seit vielen Jahren – trotz zusätzlicher Aufgaben, trotz hoher Investitionen – stabil und deutlich niedriger als in allen anderen Kammern im Bundesgebiet. Zusammengefasst: Wir können mit der Leistung unserer Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen und Organen der BLZK sehr zufrieden sein. Gleiches gilt für die Leistung unserer Verwaltung.

**Was möchte Ihre Gruppierung, so sie in Verantwortung in der BLZK gelangt, in der BLZK angehen, verbessern, ändern?**

**Dr. Michael Schmiz („FVDZ“):** Die politischen Rahmenbedingungen ändern sich. Das hat Auswirkungen auf unser Berufsbild. Hierauf muss die Kammer reagieren, z.B. bei der Umsetzung einer neuen Approbationsordnung, die künftig ein Berufspraktikum während des Studiums vorsehen wird. Das muss die Kammer organisieren. Wir werden aber auch innerhalb der BLZK die Rahmenbedingungen verändern, z. B. für die Zusammenarbeit der Bezirksverbände mit der Kammer. Mit dem neuen Verwaltungsgebäude verbessern wir die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Vorstandsreferenten und der Verwaltung. Wenn endlich wieder „alle unter einem Dach“ arbeiten, werden die Wege kürzer und die Arbeit noch effizienter. Die nächste Generation von Zahnärzten wird davon profitieren, dass keine Mietkosten mehr anfallen, wenn der Kredit für den Neubau in zwanzig Jahren durch die heute günstigen Finanzierungs-

konditionen getilgt sein wird. Bei Qualität und Patientenberatung muss die BLZK ihre Kompetenz noch stärker in den Vordergrund rücken. Mit der Ausweitung der Patienteninformation wollen wir vor allem die Praxen in ihrer direkten Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten unterstützen. Eine stärkere Vernetzung der Fortbildungsangebote von eazf und ZBVen schont Ressourcen und ermöglicht ortsnahe Angebote in den Regionen. Insgesamt wollen wir noch näher an den Zahnärzten und den Praxen sein – das fällt uns nicht schwer, weil wir alle in unseren Praxen arbeiten.

**Die Interviews für den „Bezirksverband“ führten die Redaktion zusammen mit dem Pressereferat des ZBV Oberbayern.**

# 60 Jahre ZBV Oberbayern

Es war Mittwoch, der 25. Juni 2014 gegen 18:30 Uhr als der ZBV Vorsitzende Dr. Kocher im Vortragssaal der Fortbildungsstätte des ZBV Oberbayern die 60 geladenen Gäste zu einem Festakt zur 60. Wiederkehr des Gründungsjahres des ZBV Oberbayern begrüßen durfte.

Ganz bewusst wurde dieses Jubiläum in Form einer „Familienfeier“ durchgeführt und so fanden sich in diesem Kreis Personen und Persönlichkeiten die in engster Verbindung zum ZBV Oberbayern und dessen Aufgaben standen und stehen.

Dr. Kocher berichtete aus der Gründungszeit des ZBV Oberbayern und die ersten Jahre danach:

Die Trennung des zahnärztlichen Bezirksvereines München/Oberbayern im Herbst 1953 und die Gründung der beiden ZBVe „München Stadt/Land“ und „Oberbayern“ im Jahr 1954 standen am Abschluss einer äußerst stürmischen Entwicklung. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands 1945 und der Aufteilung in vier Besatzungszonen wurden 1950 die Bayerische Landes Zahnärztekammer und die zahnärztlichen Bezirksvereinigungen mit



Dr. Klaus Kocher bei der Festrede

all ihren gewohnten Rechten wieder amtlich genehmigt. Unmittelbar danach wurde der Bezirksverein München/Oberbayern gegründet, der damals 900 Mitglieder zählte.

Am 01. April 1952 trat das Zahnheilkundengesetz in Kraft. Wesentlicher Inhalt war die Beseitigung der Behandlungsfreiheit auf dem zahnärztlichen Fachgebiet. Voraussetzung für die Ausübung der Zahnheilkunde wurde die Bestallung als Zahnarzt. Hierdurch erkannte man die Zahnmedizin als vollwertiges Gebiet der Gesamtmedizin an. Gleichzeitig eröffnete dieses Gesetz die Möglichkeit der Eingliederung der Dentisten in den zahnärztlichen Berufsstand. In einer sechzigstündigen Fortbildung wurden die Dentisten auf ihr neues Berufsbild vorbereitet. Dieser Kurs war Voraussetzung für die Erlangung der zahnärztlichen Approbation durch Dentisten. Obwohl es nun nur noch Zahnärzte gab, wurden die standespolitischen Institutionen der Zahnärzte überall „paritätisch“ besetzt.

Die ehemaligen Dentisten waren im Verhältnis zu den akademischen Zahnärzten in München und Oberbayern in der Überzahl. Gleichzeitig wurden aber, wenn man die Chroniken aus jenen Jahren verfolgt, in allen zahnärztlichen Institutionen die Positionen der ersten Vorsitzenden fast ausschließlich von akademischen Zahnärzten besetzt.

Des Weiteren zeichneten sich regional begründete Probleme zwischen den Zahnärzten in München und den Zahnärzten in ländlichen Gebieten Oberbayerns ab. Die Münchner Zahnärzte reklamierten schon immer einen besonderen Stand innerhalb der bayerischen Zahnärzteschaft. Offiziell wurde die Trennung mit dem starken Anwachsen der Mitgliederzahl auf ca. 2000 erklärt. Auf Anregung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer beschloss der Vorstand des Bezirksvereins München/Oberbayern am 23. September 1953 auf einer äußerst dramatischen Sitzung die Auflösung des zahnärztlichen Bezirksvereins Mün-

chen/Oberbayern und die Gründung der ZBVe, „München Stadt/Land“ und „Oberbayern“. Diese Auflösung des Bezirksvereins München/Oberbayern wurde am 26. September 1953 auf der Mitgliederversammlung in München mit Wirkung zum 31.12.1953 beschlossen.

Gleichzeitig wurde ein kommissarischer Vorstand für den neu zu gründenden Bezirksverband Oberbayern berufen, dem der Kollege Dr. Rowley, schon bisher 1. Vorsitzender des gemeinsamen Bezirksvereins vorsah. Weitere Mitglieder dieses kommissarischen Vorstands waren von Seiten der akademischen Zahnärzte die Dres. Hofmann und Reiser und von Seiten des ehemaligen Dentistenstandes die Kollegen Gerstmeier, Heidenberger und Besier.

Am 30. Januar 1954 fanden zeitgleich die Wahlen zu den nunmehr separaten zahnärztlichen Bezirksverbänden statt. In Oberbayern waren damals 1039 Zahnärzte zur Stimmabgabe aufgerufen.

1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern wurde Dr. Carl Schulz, Bad Tölz
2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern wurde ZA Hans Heidenberger, Fürstenfeldbruck

Die erste Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern befand sich im Haus des ehemaligen Lehrinstituts für Dentisten in München, Herzog-Heinrich-Str. 4.

Unabhängig von der institutionellen Trennung der beiden Bezirksverbände waren diese von Anfang an räumlich immer im gleichen Haus untergebracht.

Die Angestellten des ZBV Oberbayern wurden von der Landesgeschäftsstelle der Dentisten übernommen. Frau Kranz-



Dr. Gerd Flaskamp



Dr. Christopher Höglmüller, Ulrike Wiedenmann, Christine Kürzinger, Dr. Tina Killian.

berger hat zusammen mit Frau Mildner 1954 die Verwaltung des ZBV Oberbayern aufgebaut. Von Anfang an bestand eine Bürogemeinschaft zwischen dem ZBV Oberbayern und der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB. Einer der Beschlüsse der ersten Mitgliederversammlung des ZBV Oberbayern am 12.06.1954 war die Bildung von Obmannsbezirken.

Nachdem Dr. Schulz noch während seiner Amtszeit aus persönlichen Gründen zurücktrat, wurde ZA Heidenberger zum 1. Vorsitzenden und Dr. Philipp Hofmann, Ingolstadt zum 2. Vorsitzenden gewählt. Die älteste im Kellerarchiv des ZBV Oberbayern auffindbare Satzung geht auf das Jahr 1958 zurück und ist mit Veröffentlichung am 15. Dezember 1959 in Kraft getreten.

Die Aufgaben und Rechte gliedern sich damals in folgende Bereiche:

- Wahrnehmung der beruflichen Belange der Zahnärzte im Rahmen der Gesetze
- Überwachung der Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten
- Förderung der zahnärztlichen Fortbildung
- Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege

Des Weiteren war der ZBV beauftragt als Berufsvertretung innerhalb seines Aufgabenkreises Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten und verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

Der ZBV Oberbayern führt die Wahl der Delegierten zur Landes Zahnärztekammer durch.

Er hat das Vermittlungs- und Beschlussverfahren durchzuführen und ggf. Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bei dem zuständigen Berufsgericht zu stellen.

Der ZBV ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben.

Erst nachdem die Vollversammlung der BLZK für die zahnärztlichen Bezirksverbände 1978 eine Mustersatzung verabschiedete und infolge dessen auch der ZBV Oberbayern 1979 seine Satzung änderte wurde die absolute Selbstständigkeit des ZBV Oberbayern aufgehoben und neben der bisher bestehenden Rechtsaufsicht durch die Regierung von Oberbayern auch noch zusätzlich der Aufsicht der Kammer unterstellt.

In der Folgezeit wurden eine Reihe von Aufgaben von der Kammer an die ZBV'e delegiert, so auch die Zuzahlung zu den Gehältern der Fachkunde- und Abrechnungslehrer, die 25 Jahre später gegen großen Widerstand wieder abgeschafft wurde und die Durchführung der Abschlussprüfungen zur Zahnärzthelferin bzw. Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Nach den Grußworten der Partnerkörperschaften BLZK und KZVB setzte Dr. Kocher seine geschichtliche Replik mit einer Betrachtung der Entwicklung des zahnärztlichen Berufsstandes bis zur Gegenwart fort.

Die 50iger Jahre waren geprägt vom harten Existenzkampf vor allem der neu in den Beruf drängenden Kollegen. Viele von ihnen waren Kriegsteilnehmer, kamen aus der Gefangenschaft zurück in ein weitgehend zerstörtes Land, hatten ein entbehrungsreiches Studium abgeschlossen und mussten oft auch gegen erheblichen Widerstand einen „Kassenzahnartzsitz“ erwerben. Die „Preugo IV“ mit ihren heute überhaupt nicht mehr begreifbaren Vergütungen brachte den zahnärztlichen Berufsstand an den Rand des finanziellen Ruins. Die Kollegen schlossen sich zum Kampf zusammen. Die Notgemeinschaft Deutscher Zahnärzte und daraus der Freie Verband entstanden und siegten nach jahrelangem, von einzelnen Kollegen bis zur Erschöpfung durchgestandenem Einsatz. Der Sieg bestand in der Honorierung der Einzelleistungen was einen deutlichen wirtschaftlichen Aufstieg der Zahnarztpraxen bewirkte.

Am 01. April 1965 trat die neue Bundesgebührenordnung in Kraft, die endlich die „Preugo“ aus dem Jahre 1896 ablöste. In den Jahren 1962 bis 1965 gelang es der Zahnärzteschaft aus dem Schattendasein herauszukommen. Damit waren Voraussetzungen für eine vernünftige Therapie und ein endlich angemessenes Einkommen der Zahnärzte geschaffen. 1970 war der Höhepunkt der

wirtschaftlichen Entwicklung der Zahnarztpraxen erreicht. Von da an ging es wieder Schritt für Schritt bergab.

Die 70-er Jahre bescherten den Zahnärzten zusammen mit der sozialliberalen Koalition in Bonn die ersten Kostendämpfungsgesetze. Zuerst gab es den vom Bundessozialgericht festgestellten Auftrag an die Krankenkassen, für alle Leistungen -auch die prothetischen- aufkommen zu müssen. Nur wenig später traten dann die ersten Finanzierungsprobleme bei den Krankenkassen auf. Verschärft durch die beginnende Rentenkrise mit den Spargesetzen versuchte die Regierung die Finanzierbarkeit aller sozialen Leistungen über staatliche Dirigismen zu sichern. Im Jahre 1977 kam das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz. Mit dem KVEG 1981 (Krankenversicherungs-Ergänzungsgesetz) wurde der Kreis geschlossen. Zahnersatz wurde Sachleistung. 1983 und 1984 jeweils ein Haushaltsbegleitgesetz, das sich ebenfalls mit Zuzahlungen und Kassenbeiträgen beschäftigte. Et cetera.

Schon 1978 stellte Dr. Gabauer fest, dass mehr Staat im Gesundheitswesen weniger persönliche Entscheidungsfreiheit und weniger Heilkunde für den einzelnen Patienten bringt.

Bei der Gegenüberstellung der Geschichtsdaten, Entwicklung Gesundheitswesen – Staat, aber auch Entwicklung ZBV – Kammer, ist ein deutlicher Wandel im gesellschaftlichen Zeitgeist gegen Ende der 70-er Jahre zu beobachten, mit einer Zurückdrängung subsidiärer Prinzipien hin zu mehr Dirigismus ausgehend von zentralen Organisationsstrukturen. Die Freiheit des Einzelnen wurde und wird seither immer mehr eingeschränkt, missachtet und ersetzt durch Streben nach mehr Gerechtigkeit, mehr Gleichheit, mehr Sicherheit und man verliert völlig aus dem Auge, dass das Leben immer weniger Lebenswert wird, dass die Menschen in unserem Land immer unzufriedener werden. Wen wundert es da, wenn man die Bevölke-



Dr. Elmar Immertreu, ZA Rolf Eichin, Dr. Klaus Kocher

rung Deutschlands 2013 in der Weltzufriedenheitsskala auf Platz 26 findet. Beruf wurde durch Job ersetzt, Familie durch Singledasein, Gemeinschaft durch Computerspiele, Handys und Social Networks, Glaube durch Geld und wenn ich an so viele Beiträge in den Print- und Funkmedien denke so komme ich mir als – aus meiner Sicht – weitgehend normal veranlagter und denkender Mensch oft am falschen Platz vor.

Mit diesem Festvortrag und seinem hohen rhetorischen Geschick fand Dr. Kocher überwältigende Worte in einer sehr nachdenklichen Gemeinschaft. Im Anschluss an den Festvortrag begrüßte Dr. Kocher den Künstler Manfred Mayerle, der anlässlich des Jubiläums des ZBV Obb. eine Ausstellung von Ausschnitten seiner Werke zusammen mit der Galeristin Elka Jordanov in den Räumen des ZBV Oberbayern präsentiert.

Manfred Mayerle ist ein echtes Münchner Gewächs, ganz in der Nähe des Westfriedhofs aufgewachsen, studierte er an der Akademie der Bildenden Künste in München, wo er anschließend auch als Assistent und Lehrer wirkte. Da Kunst keine Fesseln verträgt fand er sehr schnell den Weg in die Selbstständigkeit und ist

seit 1970 als frei schaffender Künstler tätig. Möglich wurde das, weil er von Anfang an in seiner Tätigkeit äußerst breit aufgestellt war. Architektur, Zeichnungen, Malerei und Publikationen machten ihn in der Fachwelt schnell bekannt und so tragen seither viele Öffentliche Gebäude seine künstlerische Handschrift und wurden seine Zeichnungen und Malereien auf Ausstellungen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, den Niederlanden, Frankreich, Italien Spanien, Ungarn, Polen, Ägypten und den USA gezeigt. Seine Arbeiten befinden sich z. B. in der Pinakothek der Moderne, im Lenbachhaus, in zahlreichen öffentlichen Galerien und privaten Sammlungen.

Anschließend gab Manfred Mayerle eine Einführung in sein Schaffen.

Sehr geehrte Gäste, verehrter Herr Dr. Kocher, lieber Klaus,

da kennen wir uns über viele Jahrzehnte, laufen uns mehr oder weniger zufällig über den Weg und es entstand eine Ausstellung mit Malerei und Zeichnungen hier in den Räumen des ZBV.

Was Herr Dr. Kocher über meine Vita



Künstler Manfred Mayerle.

gesagt hat, das sind die äußeren Stationen, die Spuren des täglichen.

Ich möchte ein paar Sätze hinzufügen über meine künstlerischen Intentionen, über das, was meine künstlerische Arbeit betrifft.

Meine ersten künstlerischen Schritte am Ende des Studiums der Malerei fallen in die Zeit der 68er, einer Zeit, in der fast alle Künstler versuchten, über ihr unmittelbares künstlerisches Tun hinaus, einen gesellschaftlichen Bezug zu finden. Das Ziel für unsere Arbeiten war nicht mehr nur das Museum, das vielleicht am Sonntag von einer kulturbeflissenen Familie besucht wird. Was wir suchten war eine soziale, gesellschaftliche Einbindung. Wir wollten als Künstler nicht mehr außerhalb der Gesellschaft auf einem Sockel sitzen, der vielleicht im Laufe der Jahre immer höher werden konnte, die Luft vielleicht aber auch immer dünner.

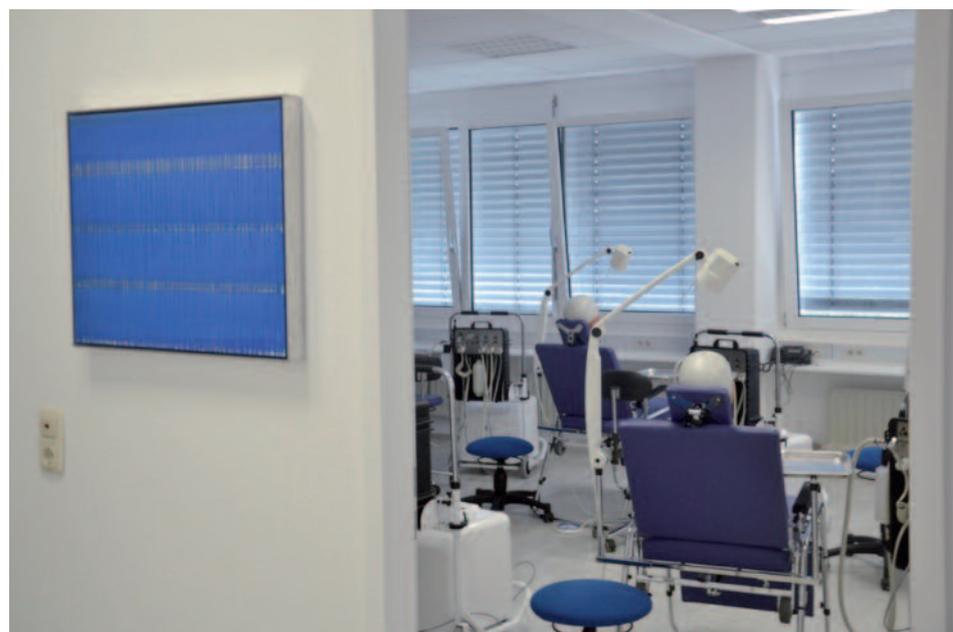
Für mich fand ich in diesen Jahren das Thema von Kunst in Verbindung mit der Architektur, mit dem Bauen, mit der

Landschaft. Räume im Innen und Außen farbig, plastisch zu gestalten war mein Ziel. Künstlerische Gestaltung ist Erkennen und Interpretation von Raum mit künstlerischen Mitteln – dies wurde zu meinem Credo.

Die Malerei, das ureigene bildnerische Tun ist hier die Basis. Das Atelier ist das Labor in dem zwar durchaus autonome Arbeiten entstehen – es ist aber auch eine Forschungsstätte für farbiges und plastisches Verhalten im Raum.

Unabhängig von den Werkgruppen, die hier in Beispielen gezeigt werden – und das hat mich heute Mittag, als ich nochmal durch die Räume ging ganz besonders gefreut, hier ist ein gutes Beispiel von Funktionsraum und farbigem Einschlüssen entstanden.

Meine künstlerischen Anfänge waren aber auch geprägt von der klassischen figuralen Malerei, vom italienischen Quattrocento und es dauerte lange, bis ich das tun konnte, was ich schon in der Schulzeit theoretisch gelernt hatte: Nämlich, dass es die bildnerischen Mittel sein können, die zum Thema der künstlerischen Aussage werden. Dass die Farbe das eigentliche Thema der Malerei ist und dass die Linie das Thema des Zeichnens sein kann. Dass die Linie nicht unbedingt eine Figur beschreiben muss, die die Farbe dann koloriert. Auf Neuhochdeutsch nach Marshall McLuhan – the medium is the message.



ZMP-Fortbildungsraum mit den transportablen Einheiten samt Phantomköpfen.

Diese für die Kunst des 20. Jahrhunderts so entscheidende Erkenntnis ist die Grundlage für mein bildnerisches Tun. Sie finden dies in den Arbeiten der jeweiligen Werkgruppen wieder.

Da sind die blauen Quadrate aus Virginia, wo ich 2001 ein dreimonatiges Arbeitsstipendium hatte. Mitten in der Abgeschiedenheit der Blue Rich Mountains entstanden diese kleinen blauen horizontal geschichteten Arbeiten auf Büten.

Bei den drei Leinwänden – eine davon hier im Raum, beim Geschäftsführer und im Vorstandszimmer, sehen Sie, wie die Linie sich aus der Addition aus Leinwänden ergibt. Durch das Schichten von Farbe entstehen an den Rändern Frequenzen, die etwas von der Zeit und der Geschichte der Arbeit zeigen.

Im Raum mit den Stehtischen finden Sie eine Sequenz von 9 Quadraten. Je reduzierter eine Arbeit wird umso wichtiger ist das Format, seine Oberfläche und seine Struktur. Das Quadrat ist die reinste und konsequenteste aller Flächen. Die größte Fläche bei kleinstem Umfang. Asche und Pigment auf Karton, die Suite von Establiments. Asche ist fruchtbar. Establiments ist ein Dorf auf Mallorca in dem ich seit langem in einem kleinen Atelier arbeiten kann.

An der zweiten Stirnwand dieses Raumes hängt eine Folge von Zeichnungen aus dem Ziebland, meinem Arbeitsort in München. Ganz einfach gesagt – mein Leben ist meine Arbeit.

Da gibt es noch einen dritten Ort, das Atelier in der Jachenau, wo die größeren Malereien entstehen. Wenn Sie sich für die Arbeit interessieren, geben Sie die Adresse dem ZBV. Gerne schicke ich Ihnen die eine oder andere Einladung zu Ausstellungen oder zum offenen Atelierbesuch in der Jachenau.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte es jetzt gerne mit einem Wort von Paul Klee halten:



Lehlabor zur ZML-Weiterbildung

„Künstler bilde, rede nicht.“  
Haben Sie vielen Dank für Ihr Zuhören.

Im Anschluss hatten die Gäste die Möglichkeit die Ausstellung und das neu eingerichtete Lehlabor zur ZML Ausbildung und den ZMP-Fortbildungsraum des ZBV Oberbayern zu besichtigen sowie den Abend in geselliger Runde ausklingen zu lassen.

Übrigens, eine Auswahl von Manfred Mayerles Werken ist noch während des gesamten Septembers in den Räumen des ZBV Oberbayern zur Besichtigung zugänglich.

Ihr  
**Dr. Gerd Flaskamp, Ebersberg**

# Sommerfortbildung 2014 des ZBV Oberbayern in Rosenheim

Am 25. und 26. Juli fand die alljährliche Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern im Kultur- und Kongresszentrum in Rosenheim statt. Bei der Eröffnungsveranstaltung am Freitag im Loksuppen wurde den Teilnehmern eine Privatführung durch die Sonderausstellung über die faszinierende Welt der Inkas angeboten. Highlight des Abends war nach dem Streifzug durch die Kultur der Sonnen-Söhne der kulinarische Ausflug in typische südamerikanische Speisen.

Am Samstag stellte das Team um Prof. Dr. Arweiler das Marburger Konzept der Parodontologie vor. Vor den einzelnen Vorträgen ehrte ZBV-Vorstand Dr. Kocher drei Helferinnen für ihre langjährige Mitarbeit und ihre Verdienste in den Praxen. Kongressorganisator Dr. Martin Schubert (Freising) konnte zu diesem „Team-Day“ über 120 Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen begrüßen und führte mit Frau Prof. Dr. Arweiler als Moderatorin durch das Kongress-Programm.

Im ersten Vortrag stellte Prof. Dr. Auschill die Systematik in der Parodontaltherapie in der Marburger Universitätsklinik vor. Nach einer Einführung über die Pathophysiologie des Entstehens von Parodontitis und begünstigenden Risikofaktoren und der detaillierten Erläuterung des Biofilms betonte er besonders die Ergebnisse der Auswertung der DMS III- und DMS-IV-Studien bezüglich der Prävalenz von Parodontitis hervor. Besonders hervorzuheben ist, dass sich gerade bei jüngeren Patienten die Häufigkeit des Auftretens einer mittelschweren Parodontitis fast verdoppelt hat. Nur ein Bruchteil der Parodontitis-Patienten seien auch wirklich über ihre Erkrankung informiert und befänden sich in Behandlung.

In Anschluss daran erläuterte er sehr anschaulich das Marburger Konzept bei der Behandlung einer Parodontitis. Bei diesem Vorgehen müsse zur Erzielung sehr guter Ergebnisse ein Zeitraum von 6 Monaten anberaumt werden. Auch nach erfolgreicher Therapie sei eine engma-

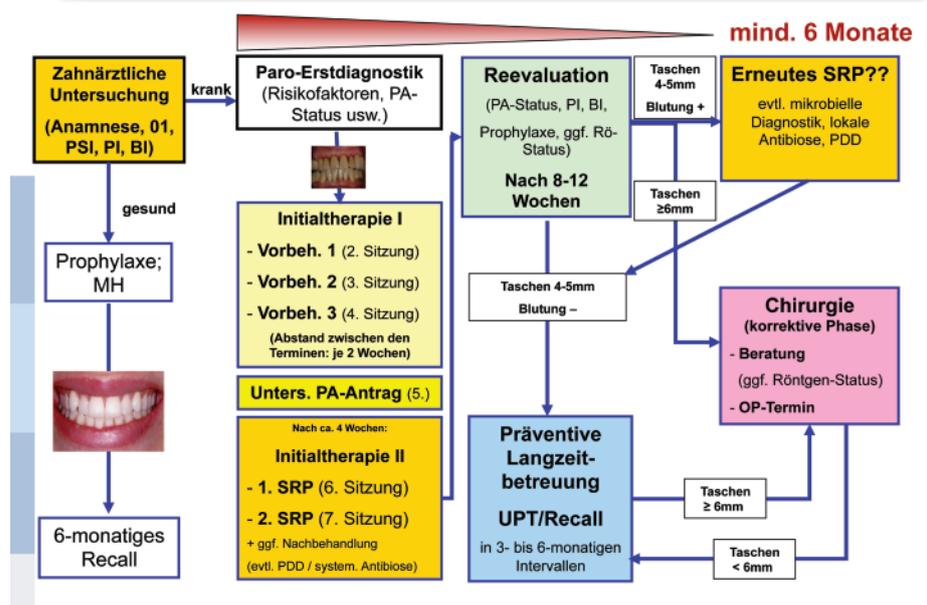


Referententeam um Prof. Dr. Nicole Arweiler.

schige präventive Langzeitbetreuung essentiell, um eventuelle Rückfälle zu erkennen und therapeutisch einschreiten zu können. Antibiotische Zusatztherapie empfiehlt er erst bei Rezidiven.

In Anschluss daran erläuterte Dr. Peter die Klassifikation der Parodontitis. Er legte in seinem Vortrag besonderes Gewicht auf die genaue Diagnose für den weiteren erfolgreichen Therapieverlauf. Darüber-

## Zusammenfassung



Marburger Konzept



Organisator und Fortbildungsreferent des ZBV Oberbayern, Dr. Martin Schubert.

hinaus zeigte er auf, dass auch Medikamente wie Phenytoin, Cyclosporin A und Nifedipin zu unerwünschten Gingivahyperplasien führen können.

Kristina Schmidt (Dentalhygienikerin) erklärte in ihrem Vortrag, wie wichtig die individuelle Nachsorge nach einer Parodontitistherapie ist.

Im nächsten Programmpunkt erläuterte ZA Herr Wilhelm die Ursachen und Entstehung schmerzempfindlicher Zähne und deren Behandlungsmöglichkeiten. Ursächlich seien vor allem „saure“ Ernährung und Einflüsse, falsche Putztechnik und zu hohe RDA-Werte in Zahnpasten. Es wurde sogar ein Einfluss auf die Lebensqualität in Studien nachgewiesen. Im zweiten Teil seines Vortrages



Organisation durch Mitarbeiterinnen der Praxis Dr. Schubert.



Ehrung langjähriger Praxismitarbeiterinnen.

beschrieb er die unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten, die von speziellen Zahnpasten über Lacke und Polierpasten bis zur Lasertherapie reichen.

Am Nachmittag folgten die Vorträge über chirurgische Parodontitistherapie, gehalten von Frau Prof. Arweiler. Schwierigkeiten bei der Heilung sind immer die Verbindung zu Mundhöhle und die fehlende Lappenernährung, da dieser meist auf Wurzeloberfläche zu liegen kommt. Sie betonte dabei den Nutzen des Papilla-Preservation-Schnittes um Gewebe im

Bereich der Papillen zu schonen und die Blutversorgung des Lappens zu optimieren. Ein weiterer Teil ihres Vortrages war die regenerative Parodontitistherapie, wozu die gesteuerte Geweberegeneration, die Verwendung von Schmelz-Matrix-Proteinen und Kombinationstherapien gehören. Die besten Ergebnisse seien demnach laut Studien durch Kombinationstherapien zu erzielen. Im Bereich der Rezessionsdeckung zeigte sie die Tunnelierungstechnik und den koronalen Verschiebelappen in Kombination mit Bindegewebsentnahme aus der Gaumen-



Dentalausstellung bei der Sommerfortbildung.

region. Sie betonte darüber hinaus, dass bei der Rezessionstherapie auch die Prophylaxe und die Verhinderung des Fortschreitens wichtig seien.

Den Abschluss des oberbayerischen Sommerkongresses machte Prof. Dr. Auschill mit dem Thema der ästhetischen Rehabilitation von Parodontitispatienten. Er leitete seine Ausführungen damit ein, dass bei aktuellen Umfragen zu Attraktivität gepflegte Zähne an erste Stelle stehen. Zur Behandlung „schwarzer interdentaler Dreiecke“ empfiehlt er die Idealisierung der Zahnform mit Kompositen. Wichtiges Kriterium ist dabei ein Abstand des krestalen Knochens zum Kontaktpunkt von weniger als 5 mm, da in diesen Fällen sich die Papille meist gut

ausbildet. Bei starkem Papillenrückgang greift er auch manchmal zu unkonventionellen Lösungen wie der Gingivaepithese, die preisgünstig eine dadurch bedingte schlechte und feuchte Aussprache verbessern kann.

Hervorzuheben war die gute Stimmung und der geradezu familiäre Charakter der Veranstaltung. Das Kongressorganisationsteam aus der Praxis Dr.Schubert mit Frau Gollas, Frau Ostermeier, Frau Mürner und Frau Wolfsberger hat wieder einmal einen rundum erfreulichen Fortbildung des ZBV Oberbayern erfolgreich vorbereitet und betreut.

**Dr. Monika Jungbauer,  
Deggendorf**

## News zum Lehrlabor – Zahnmedizinische Laborassistentin

**L**iebe Kolleginnen und Kollegen, neben allen wirtschaftlichen Vorteilen für uns Zahnärzte bietet die Weiterbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin (ZML) für ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte auch eine erhöhte Attraktivität für deren Berufsbild.

### Wirtschaftliche Vorteile

Wir Zahnärzte können unsere Fachangestellten universeller mit Aufgaben betrauen und z. B. in Zeiten niedrigerer Patientenfrequenzen Laborarbeiten selbst herstellen und den Patienten durch die Berechtigung des Zahnarztes ein Praxislabor zu betreiben eine Rechnung für geleistete Tätigkeiten stellen. Wir sorgen in unseren Praxen somit für eine Möglichkeit unsere Umsätze zu steigern und

unsere Fachangestellten in ihrer Produktivitätsskala unter zahnärztlicher Obhut zu erhöhen. Darüber hinaus sichern wir in Phasen einer Rezession den Arbeitsplatz unserer Angestellten.

Die von uns mit der Herstellung von zahntechnischen Arbeiten beauftragten gewerblichen Dentallabore schreiben uns ihre Rechnung und werden je nach Vereinbarung am Ende des Monats oder quartalsweise bezahlt, egal ob der Patient seiner Zahlungsaufforderung nachkommt oder nicht. Somit besteht für uns Zahnärzte das unternehmerische Risiko, in Vorkasse gegangen zu sein. Sollten tatsächlich uneinbringbare Forderungen bestehen, so minimieren wir durch die weitergebildete ZML unseren Kostenaufwand und somit auch das unternehmerische Risiko erheblich, denn das im Praxislabor erstellte Werkstück

verursacht uns geringere Kosten als die outgesourcete Arbeitsleistung inkl. Versandgang.

### Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes zur Zahnmedizinischen Fachangestellten.

So besteht nun eine weitere Möglichkeit die persönlichen Fähigkeiten unserer Fachangestellten wertorientiert zu schulen und in der Praxis gewinnbringender einzusetzen. Vielfältige Chancen zur Weiterbildung im Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten steigern einerseits die Möglichkeiten unserer Angestellten im dentalen Bereich mit persönlicher Freude ihre Wirkungskraft einzusetzen und andererseits trägt die Weiterbildung zur ZML dazu bei, die

Vielfältigkeit, Attraktivität und Außenwirkung dieses Berufsbildes zu erhöhen.

### Einrichtungsstand Lehlabor September 2014

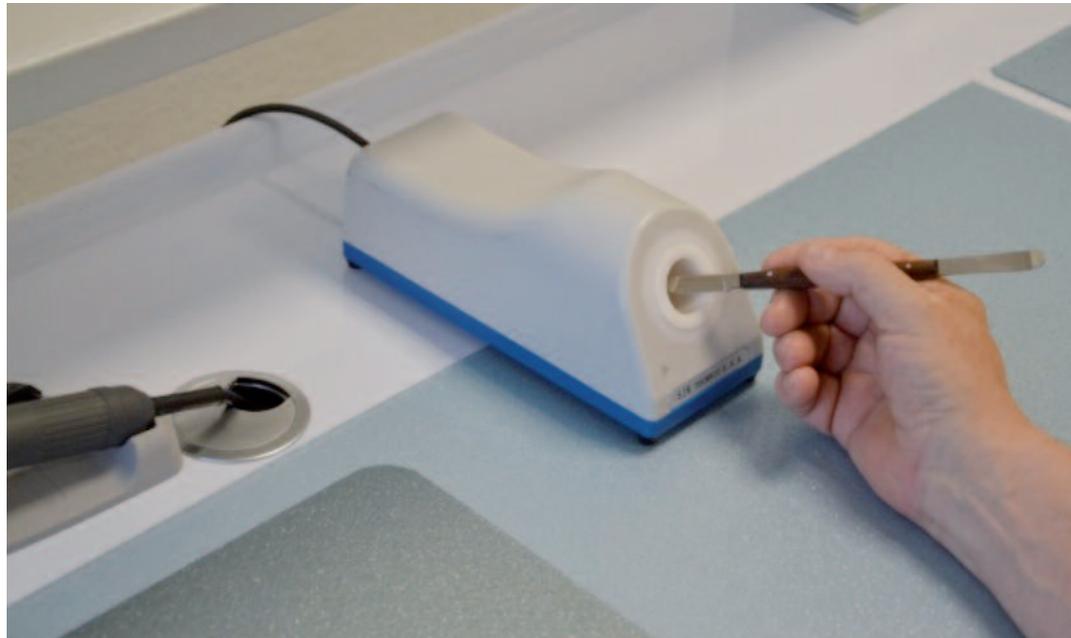
Um Sie, liebe/r Kollege/in, bezüglich des Voranschreitens der Einrichtung und der Planungen unseres oberbayerischen Lehlabors auf dem Laufenden zu halten, darf ich ihnen berichten:

Hinsichtlich der Ausstattung des Lehlabors befinden wir uns derzeit kurz vor der Fertigstellung und achten neben der hohen Produktqualität und den günstigen Anschaffungspreisen vor allem auch auf die Arbeitssicherheit, damit unsere Angestellten nicht unnötigen Gefahren ausgesetzt sind. So haben wir uns in den letzten Tagen u. a. für die Induktionstechnik zur Erhitzung von Instrumenten (z. B. Wachsmesser) anstatt herkömmlichen Bunsenbrennern entschieden.

Somit können wir in unserem Lehlabor absolut frei von Feuer arbeiten und minimieren somit die Gefahr Haare anzuzünden oder versehentliche Verbrennungen herbeizuführen. Das Lehlabor läuft dadurch auch keine Gefahr abzubrennen.

Wir stellen den Helferinnen für ihre Arbeiten eine Schutzbrille zur Verfügung und haben darauf geachtet, dass die Helferinnen bei der Schleifarbeit nicht nur durch eine Brille und eine Absaugung geschützt sind, sondern zusätzlich auch durch ein Schutzschild am Arbeitsplatz. Damit gelingt es überschüssigen Schleifstaub (Staub, der nicht durch die Absaugung entfernt wird) von den Atemorganen abzuhalten und trägt darüber hinaus dazu bei, die Gefahr etwas ins Auge zu bekommen, zu minimieren.

Zwar steht im Lehlabor auch ein moderner Vakuum-Anrührautomat zur Gipsanrühren zur Verfügung, welcher auch seine Verwendung findet, doch werden wir in der ZML-Weiterbildung überwiegend per Hand den Gips anrühren lassen. Dies



einerseits um das Gefühl der Angestellten für den Werkstoff Gips zu sensibilisieren und andererseits, weil wir für die spätere Tätigkeit in den Praxislaboren davon ausgehen wollen, dass zum Anrühren von Gipsen nicht jeder Zahnmedizinischen Laborassistentin ein teures Anrührgerät zur Verfügung steht.

Neben der Grundausstattung des Arbeitsplatzes konnten wir bereits überaus kostengünstig drei Poliereinheiten erwerben. Darunter befinden sich zwei neue und eine gebrauchte, damit während der Ausbildung für unsere motivierten Helferinnen kein Zeitdruck an den Gerätschaften entsteht und sie alles so



lange üben können bis es praxistauglich ist. Die Anschaffung von zwei Drucktöpfen und zweckgebundenen Artikulatoren wird in den nächsten Wochen erfolgen.

## Praktische Weiterbildungsorientierung zur ZML

Wie bereits in der Ausgabe Juli/August 2014 von „Der Bezirksverband“ erwähnt, wird sich die Weiterbildung zur ZML auf folgende Punkte konzentrieren:

- Modellherstellung,
- Funktionslöffel/individueller Löffel, Bisschablone, Bisswall,
- Bruchreparatur, Unterfütterung, Erweiterung einer Prothese,
- Interimsprothese aus Kunststoff mit gebogenen Klammern (Provisorium),
- Herstellung einer adjustierten Schiene;

Dabei werden wir uns in der praktischen Durchführung an denen im Theorieunterricht zuvor vermittelten Abrechnungspositionen orientieren.

Entsprechend den vier Ausbildungsbausteinen darf ich Ihnen folgend die handwerklichen Tätigkeiten an den abrechenbaren Positionen der jeweiligen Werkstücke aufzeichnen und diese zur Vervollständigung mit den aktuellen Praxislaborpreisen in Verbindung setzen, um ihnen einen Überblick hinsichtlich der Profitabilität einer ZML für den Praxisalltag zu verschaffen.

Gerade wegen der bevorstehenden Körperschaftswahlen hoffe ich, dass es gelingt die ZML-Weiterbildung unabhängig von der politischen Entscheidung der oberbayerischen Zahnärzte bei der Wahl zu den Vertreterversammlungen von BLZK und ZBV erfolgreich zu etablieren.

**Dr. Klaus Kocher**  
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

## Baustein I

Funktionslöffel mit Bisswall (z.B. für 28er)			
001 0	2 x	Modell	11,20 €
021 2	2 x	Funktionslöffel	38,28 €
022 0	2 x	Bisswall	11,02 €

Individueller Löffel und Bissregistrierung			
001 0	2 x	Modell	11,20 €
021 1	1 x	Indiv. Löffel	19,14 €
021 3	1 x	Basis für Bissregistrierung	19,14 €
022 0	1 x	Bisswall	5,51 €

## Baustein II

Bruchreparatur (ohne Abdruck)			
001 0	1 x	Modell	5,60 €
801 0	1 x	Grundeinheit ZE	16,26 €
802 2	1 x	LE Bruch	7,00 €

Unterfütterung			
001 0	2 x	Modell	11,20 €
011 2	1 x	Fixator	7,28 €
809 0	1 x	Vollständige Unterfütterung	47,80 €

## Baustein III

Erweiterung			
001 0	2 x	Modell	11,20 €
012 0	1 x	Mittelwertartikulator	8,21 €
801 0	1 x	Grundeinheit ZE	16,26 €
802 3	1 x	LE Einarbeiten Zahn	7,00 €
930	1 x	Seitenzahn (je nach Fabrikat)	ca. 7,00 €

Interimsprothese zum Ersatz von Zahn 21			
001 0	2 x	Modell	11,20 €
012 0	1 x	Mittelwertartikulator	8,21 €
301 0	1 x	Aufstellung Grundeinheit	25,11 €
302 0	1 x	Aufstellung Wachs je Zahn	1,52 €
361 0	1 x	Fertigstellung Grundeinheit	42,18 €
362 0	1 x	Fertigstellung je Zahn	2,71 €
380 0	1 x	Einf. geb. Halte-/Stützvorrichtung	8,33 €
381 0	1 x	sonst. geb. Halte-/Stützvorrichtung	14,06 €
920	1 x	Frontzahn (je nach Fabrikat)	ca. 10,00 €

## Baustein IV

Aufbisschiene			
001 0	3 x	Modell	16,80 €
002 1	1 x	Doublieren eines Modells	11,67 €
012 0	1 x	Mittelwertartikulator	8,21 €
401 0	1 x	Aufbisschiene mit adj. Oberfläche	113,15 €
710 0	2 x	Aufbiss (frontal/lateral)	20,44 €

# Zahnärztliche Leistungen: Qualität gibt es nicht zu Dumpingpreisen

## Presseinformation des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**D**er Zahnärztliche Bezirksverband Oberbayern (ZBV Oberbayern) nimmt Stellung zur aktuellen Diskussion um Lockangebote einzelner Zahnärzte, Zahnarztketten und „Groupon-Schnäppchen“.

**München.** Schneller, billiger – und trotzdem Qualität? „Das klappt nicht!“, sagt Dr. Klaus Kocher, 1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern (ZBV Oberbayern). Gerade bei der Professionellen Zahnreinigung treiben aktuell „Schnäppchenpreise“ und zeitlich befristete „Sonderangebote“ seltsame Blüten.

„Völlig losgelöst von gebührenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen

Aspekten können wir im Interesse der Patienten vor derartigen „Schnäppchenpreisen“ bei der Professionellen Zahnreinigung nur dringend warnen. Die Erfahrung mit solchen „Angeboten“ hat gezeigt, dass entweder die dafür erbrachte Leistung nicht dem entspricht, was der Patient erwartet und/oder dass derartige „Billigangebote“ letztlich nur Lockvogelangebote zur Patientenakquise sind“, so Dr. Peter Klotz, 2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern.

„Zahnmedizinische Leistungen sind Qualitätsarbeit, die von einem qualifizierten Zahnarzt und seinem Team geleistet wird. Bei „Billiganbietern“ darf man zurecht an der Qualität der angebotenen Leistungen

zweifeln“, ergänzt Dr. Peter Klotz. „Wir als ZBV Oberbayern raten hier dringend ab.“

„Bei Lebensmitteln ist unter dem Eindruck vieler Skandale zurecht Preisdumping ein „no go“. Wollen wir es dann wirklich zulassen, dass in der Zahnmedizin ein Wettlauf um das billigste Angebot entsteht? Sparen an der Zahngesundheit ergibt keinerlei Sinn und kann im schlimmsten Fall bleibende Schäden verursachen.“, so Dr. Klaus Kocher. Preiswerbung ist deshalb aus gutem Grund nicht erlaubt.

### Für Rückfragen:

Dr. Peter Klotz, Tel. 0 89-84 22 33

## Neue Kommentierung zu GOZ 2197

**D**ie erst kürzlich erschienene aktualisierte Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) mit Stand 25.04.2014 enthält eine ergänzte Kommentierung zu GOZ 2197. Die Änderungen bzw. Ergänzungen finden Sie im folgenden gefettet:

**Die adhäsive Befestigung wird erreicht durch die physikalisch-chemische Vorbereitung der Kontaktflächen und die Anwendung des Adhäsivsystems im Munde des Patienten (Schmelz, Dentin und/oder Wurzelkandent, Aufbaumaterial, Wurzelkanalfüllmaterial, Aufbauten, Mesostrukturen an Implantaten etc.) Die Nummer 2197 dient hierbei der Abgeltung des intraoral erforderlichen zahnärztlichen Mehraufwandes gegenüber einer konventionellen Klebung. Die ggf. extraoral erfolgende Vorbereitung eines zahntechnischen Werkstückes oder Konfektionsteiles durch z.B. Anätzen oder Sandstrahlen ist als zahntechnische**

**Leistung nach § 9 zusätzlich berechnungsfähig. Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung in der Leistungsbeschreibung kann auch bei anderen Leistungen, bei denen eine adhäsive Befestigung indiziert ist, die Nummer 2197 zur Anwendung kommen.**

Die Nummer 2197 kann neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 6240, 7070, 7080, 7100 und 8090 berechnet werden. Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der 2197 GOZ ist dann möglich, wenn mehrere selbständige, **zuordnungsfähige** Leistungen erbracht werden. Die Leistungsbeschreibung der 2197 enthält keine, einer solchen Mehrfachberechnung entgegenstehende Bestimmung.

Bei der Befestigung von Brücken wird die Leistung je Brückenpfeiler berechnet.

**Die adhäsive Befestigung von Restaurationen nach den Nummern 2060, 2080, 2100, 2120 kann nicht separat berechnet werden, sondern ist Bestandteil der Leistungen.**

### Fazit für die Anwendung in der Praxis:

Es wird klargestellt, dass GOZ 2197 nur neben (bestimmten) GOZ-Nummern berechnet werden kann.

Die ggf. extraoral erfolgende Vorbereitung eines zahntechnischen Werkstückes oder Konfektionsteiles durch z.B. Anätzen oder Sandstrahlen ist als zahntechnische Leistung nach § 9 zusätzlich berechnungsfähig.

GOZ 2197 kann laut BZÄK-Kommen-



Dr. Peter Klotz

tar nicht neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100, 2120 berechnet werden. Bekanntlich sieht dies die Landeszahnärztekammer Nordrhein und Dr. Peter Esser anders. Ohne auf die jeweiligen Argumentationen „für und wider“ einzugehen, wäre es wohl

der Königsweg, gemeinschaftlich für eine fraglos angemessene Erhöhung der Punktzahlen der GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100, 2120 einzutreten, zumal die Punktzahlen der „alten“ vor dem 01.01.2012 höchststrichterlich anerkannten Analogpositionen zur Berechnung

dentinadhäsiver Rekonstruktionen deutlich höher waren.

**Dr. Peter Klotz, Germering**

Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de) vom 13.08.2014 mit Genehmigung des Autors Dr. Peter Klotz

## Weiteres zur GOZ 2197

**A**us der Kommentierung der GOZ 2197 der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vom 25.04.2014 ergibt sich weiterhin folgendes:

Adhäsives Wiedereinsetzen einer Verblendung an einer Krone im Mund des Patienten = GOZ 2320 plus GOZ 2197.

Adhäsives Wiederherstellen einer Verblendung (Verblendungserneuerung) an einer Krone im Mund des Patienten = GOZ 2320 plus GOZ 2197.

GOZ 2197 ist sowohl neben der Erstbefestigung als auch bei der Wiederbefestigung berechenbar. Bei der Befestigung von Kronen- oder Brückenankern auf

Implantataufbauteilen ebenso. Die Konditionierung des zu befestigenden Werkstücks außerhalb des Mundes kann zusätzlich nach § 9 GOZ berechnet werden.

**Dr. Peter Klotz**

Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

## GOZ 2197 kein notwendiger Bestandteil von Restaurationen in Adhäsivtechnik?

Erstes Urteil zur Berechnung von GOZ 2197 neben GOZ 2060 ff.



Dr. Peter Klotz

Die ZA – Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft (ZA AG) hatte einen „Musterprozess“ bezüglich der gebührenrechtlichen Streitfrage „GOZ 2197 neben GOZ 2060 ff.“ angestrebt.

Das Amtsgericht Bonn hat nun am 28.07.2014 mit Az. 116 C 148/13 das erste bekannt gewordene Urteil zu der Nebeneinanderberechnung GOZ 2197 „adhäsive Befestigung“

und vorliegend GOZ 2120 „mehr als drei-

flächige Kompositrestauration“ gesprochen.

Es lautet im Kernsatz: **„Die Leistung nach GOZ 2197 ist ... weder in der Position 2120 enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil der Leistung gemäß Position 2120 GOZ.“** Ferner findet sich im Urteil eine ggf. für weitere Urteile zu dieser Thematik bedeutsame grundsätzliche Aussage: **„Die adhäsive Befestigung nach Position 2197 GOZ stellt einen Mehraufwand, also einen Zuschlag dar, und ist bei tatsächlicher Erbringung neben jeder adhäsiv befestigungsfähigen Grundleistung gesondert abrechenbar und nicht in der Grundleis-**

**tung bereits enthalten. Die adhäsive Befestigung ist also eine Mehraufwandvergütung zu jeder tatsächlich vom Zahnarzt adhäsiv befestigten Grundleistung.“**

Darüberhinaus finden sich in der Urteilsbegründung interessante Zitate:

„...Insbesondere hat der Sachverständige ausgeführt, dass zu der von ihm im Einzelnen beschriebenen mechanisch physikalischen Technik zusätzlich eine chemisch adhäsive Verbindung des Füllwerkstoffes mit dem Zahn möglich ist. Diese zusätzlich chemisch adhäsive Befestigung kann selektiv im Zahnschmelz oder auch zusätzlich im Dentin und damit über die gesamte freigelegte

Zahnoberfläche erfolgen. ... Bei einer chemisch adhäsiven Verbindung mit dem Dentin ist bei einer vorher erfolgten Konditionierung eine Wiederbefeuchtung des Dentins erforderlich, um ein Zusammenfallen der Kollagengrundstruktur des Dentins zu verhindern. In die eröffnete Dentinstruktur kann dann ein Primer eingebracht werden, der die Oberfläche des Dentins so verändert, dass eine Anlagerung von Füllmassen möglich ist. Der Primer wandelt dabei die hydrophile Oberfläche des Dentins in eine hydrophobe Oberfläche um. Auf den Primer kann dann zusätzlich ein Haftvermittler aufgetragen werden. Auf die so veränderte Schmelz- und Dentinstruktur kann am Ende eine Füllmasse aufgebracht werden, die im Ergebnis über die aufgetragenen Substanzen zusätzlich chemisch adhäsiv mit dem Zahn befestigt wird...“

„...Auch stellt das Konditionieren nicht bereits die adhäsive Befestigung dar. Die adhäsive Befestigung fängt technisch erst

nach der Konditionierung an und ist mit einem Rehydrieren, Silanisieren im Sinne eines Primens, Bonden und separaten Lichthärten nicht in der Leistungsbeschreibung nach Position 2120 GOZ enthalten...“

„...Die adhäsive Befestigung ist schließlich auch kein Teilschritt der Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik (Konditionieren). Sie ist als zusätzlicher Arbeitsschritt zu betrachten und im Sinne eines Mehraufwandes selbstständig zusätzlich abrechenbar...“

**Diese Urteil steht fraglos im krassen Widerspruch zur Kommentierung der GOZ 2197 seitens der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vom 25.04.2014.**

**Fraglos kann man davon ausgehen, dass die allseits bekannten „Nichterstatter“ weiterhin GOZ 2197 neben GOZ 2060 ff. nicht erstatten werden. Wenn man als Zahnarzt/Zahnärztin**

**entsprechend dem aktuellen Urteil des AG Bonn GOZ 2197 neben GOZ 2060ff. berechnet, sollte man strategisch ggf. 2 Aspekte nicht vergessen:**

- 1) Textbaustein in der Liquidation nach GOZ 2197 „Berechnung GOZ 2197 entsprechend dem Urteil AG Bonn vom 28.07.2014 mit Az. 116 C 148/13“**
- 2) Den Patienten auf die ggf. erfolgende Nichterstattung im Vorfeld hinweisen**

**Weitere Urteile werden zeigen, wohin der Weg „Nebeneinanderberechnung von GOZ 2060 ff. und GOZ 2197“ gehen wird.**

**Dr. Peter Klotz**  
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de) vom 03.09.2014

## Was die Beratung wert sein soll...

Beim Anwalt kostet die Beratung nach RVG § 34 „Beratung, Gutachten und Mediation“ einen kostendeckenden Betrag:

- 1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung

oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

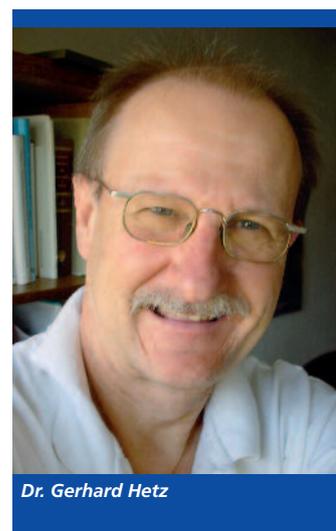
- 2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Ansonsten wird eine Beratungsgebühr fällig, die sich nach dem Gegenstandswert richtet.

Also bekommt man eine Rechtsauskunft nicht unter 190 €, wobei man hier wohl streiten muss, da Anwälte gerne „übersehen“, dass es eine Begrenzung für die Erstberatung gibt. Ergibt sich aus der Beratung ein konkreter Auftrag, eine

Rechtssache anwaltlich zu übernehmen, ergeben sich weitere hohe Zahlungsverpflichtungen. Interessanterweise wird das – sofern man eine Rechtsschutzversicherung hat – problemlos reguliert, das heißt, dem Zahlungsverpflichtigen bleibt kein Eigenanteil.

Wie anders sieht es jedoch beim Arzt oder Zahnarzt aus: GOÄ 1 „Beratung auch mittels Fernsprecher“ mit 80 Punkten ergibt im Steigerungsfaktor 1,0 ein Honorar in Höhe von 4,66 Euro, im Steigerungsfaktor 3,5 sind es 16,31 Euro. GOÄ 3 „Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende



Dr. Gerhard Hetz

Beratung auch mittels Fernsprecher“ mit 150 Punkten ergibt im Steigerungsfaktor 1,0 ein Honorar in Höhe von 8,74 Euro, im Steigerungsfaktor 3,5 sind es 30,59 Euro. Für die GOÄ 3 muss eine ausführliche Begründung gegeben werden, das fordern die Versicherungen. Beim GKV-Patienten erhält man 9 Punkte zu 0,8904 €, was so lächerlich wenig ist, dass alleine das Aufschreiben der Position schon mehr Kosten verursacht. Und dann hat man noch etliche Einschränkungen zu beachten.

Also bekommt der Zahnarzt für eine Beratung des GKV-Versicherten 8 € pauschal, beim privat Versicherten maximal 16,31 €, die von Versicherungen erstattet werden. Für den Fall einer „komplizierten Beratung“ sind es dann maximal 30,59, „privat“ wohlgemerkt.

Nun darf man sich schon fragen, welche Wertschätzung eines (Zahn)Arztes daraus abzulesen wäre. Der Zahnarzt studiert mindestens 5 Jahre, der Arzt 6, darauf folgen mindestens zwei Jahre Assistenzzeit – der Jurist absolviert ein mindestens 3 (!)-jähriges Studium, gefolgt von zwei Jahren Referendariat. Zugegeben, bei den Juristen fallen mehr Examenskandidaten durch als bei den Medizinern. Aber: die Eingangshürden beim Medizinstudium sind ja auch entsprechend hoch (Numerus clausus), und es ist jedem gebildeten Menschen bewusst, dass Schulnoten und Intelligenz sehr hoch korrelieren. Schlechte Schulleistungen setzen sich im Studium fort – seltene Ausnahmen abgesehen –, das ist eine Binsenweisheit. Daraus jetzt zu schließen, das Jurastudium sei besonders anspruchsvoll, ein Medizinstudium jedoch nicht, läge vollends neben der Realität. Allerdings gibt es noch eine Korrelation: Intelligenz und soziales Engagement scheinen ebenfalls irgendwie verbunden, jedenfalls konnte festgestellt werden, dass Hochintelligente deutlich sozialer empfinden als weniger Intelligente. Das könnte ein Grund sein weshalb sich die (Zahn)Ärzte so gängeln lassen: sie gehen ihrer Tätigkeit auch dann nach, wenn sie

kaum oder gar nicht bezahlt werden, ganz im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, deren Sozialbindung weniger ausgeprägt ist. Das macht es wohl der Gesellschaft leichter, Ärzte – wie insgesamt wohl alle „Sozialberufe“- schlechter zu behandeln als andere Berufsgruppen.

Nur, was denkt sich eigentlich ein unbefangener Beobachter, wenn es vom Anwalt eine Rechnung über 200 € für die Erstberatung – die kaum mehr als eine Abklärung der Zahlungsmodalitäten beinhaltet! – erhält, vom Arzt jedoch eine über höchstens 30 €?! Richtig, er/sie wird annehmen, der Jurist sei ja deutlich höher qualifiziert als der Arzt, schließlich verlangt (und erhält) er ja auch deutlich mehr.

Eine Schlüsselerfahrung hat der Autor da selbst erlebt: ein ratsuchender Unternehmensberater (!), selbstverständlich sozialversichert (AOK), hatte einen besonderen Beratungsbedarf und bot an, gegen Privatrechnung eine solche abzufragen. Die dann nach GOÄ bzw. GOZ erstellte Rechnung hat der fast als Beleidigung empfunden...

Es ist immer so: was nichts „wert“ ist (nichts kostet) ist auch nichts „Wert“, also notfalls verzichtbar. Ist schon beim Heilpraktiker so: der kostet mehr, also kann er auch mehr.

Insbesondere in der heutigen Zeit, in der immer mehr „Patienten“ zur ZE-Behandlung ins Ausland fahren, wird die unzulängliche Bezahlung zum Problem. Angeblich (so sagen es die Medien) zahlt ja die Kasse den Heil- und Kostenplan (stimmt zwar nicht, aber wer hätte sich je um Wahrheit bemüht bei denen? Das macht der Zahnarzt umsonst, ist ja auch nichts „wert“), den man braucht, um dann in Ungarn oder anderen Billigländern den genehmigten (!) Plan in die Tat umsetzen zu lassen. Der deutsche Zahnarzt kann dann maximal eine Beratungsgebühr ansetzen, wenn überhaupt, und später wird er mit dann mit der fertigen

Arbeit konfrontiert und soll – natürlich! – kostenfrei für den untreuen Patienten nachbessern. Da geht die Mischkalkulation von früher auch nicht mehr auf....

Die Ministerin Nahles hat da was Richtiges gesagt: „Arbeit muss ihren Wert haben“ (bezüglich Mindestlohn) –gut, dann möge sie bitte dies auch den Zahnärzten endlich zugestehen! Oder, ist die zahnärztliche Arbeit wirklich gar nichts wert?!

Dr. Gerhard Hetz  
www.dental-observer.de

# Wissenswertes rund um die Zahnarztpraxis

Diese neue Artikelserie soll im „Bezirksverband“ des ZBV Oberbayern als stets fester Bestandteil Begriffe erklären, die für die Zahnärztin / den Zahnarzt alltägliche Relevanz haben hinsichtlich Praxisführung, Recht, Arbeitsrecht, Vertragsgestaltungen etc. etc.

Der ZBV freut sich, dass das Autorenteam diese wichtige Aufgabe im Sinne der oberbayerischen Kollegenschaft übernimmt und auch dieses Mal ein immer wichtiger werdendes Thema bearbeitet hat.

## Hilfe, meine ZFA ist schwanger!!!

Mangels männlicher Zahnarthelfer sind wir Zahnärzte/innen oftmals mit einem der glücklichsten Ereignisse auf dieser Welt konfrontiert. Zumindest empfand ich diesen Moment so, als mir meine Frau mitteilte, dass sie, mit meinen heute bereits erwachsenen Kindern, schwanger sei.

Da in sehr regelmäßigen Abständen Anfragen von Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich der Thematik Schwangerschaft von Zahnmedizinischen Fachangestellten an den ZBV Oberbayern gerichtet werden, darf ich Ihnen hinsichtlich dieser Thematik einen kleinen Überblick verschaffen.

Da die Arbeitstätigkeit einer Zahnmedizinischen Fachangestellten bezüglich Infektionsgefahren im Gesundheitswesen als gefährlich eingestuft ist, sind wir Zahnärzte/innen an die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (vgl. § 4) und der Gefahrenstoffverordnung (vgl. § 15 b) gebunden.

Damit dem Notwendigen, bei Schwangerschaften von Fachangestellten, Folge geleistet ist, empfiehlt es sich, den Leitlinien der BLZK zu folgen:

1 Die Angestellte teilt schriftlich die Schwangerschaft dem Arbeitgeber (Praxisinhaber) mit, unter Vorlage der

Bescheinigung über die vorliegende Schwangerschaft durch den Gynäkologen/-in.

2 Der Praxisinhaber meldet die Schwangerschaft zeitnah dem Gewerbeaufsichtsamt (als Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik), denn dieses besitzt die Zuständigkeit bezüglich der Überwachung des Mutterschutzgesetzes.

3 Zusammen mit der Angestellten wird eine Gefährdungsanalyse des Arbeitsplatzes durchgeführt, wobei als Ziel eine selektive Weiterbeschäftigung unter der Möglichkeit von Schutzmaßnahmen oder praxisinterner Personalumbesetzungen eingeschlossen werden soll. Als Grundsatz gilt jedoch, dass die Mitwirkung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen mit Gefahr von direktem Blut-, Serum- oder Speichelkontakt ebenso wie Arbeitsschritte mit kontaminierten stechenden, schneidenden oder bohrenden Medizinprodukten nicht erlaubt ist.

4 A) Falls die Weiterbeschäftigung nicht möglich ist, besteht trotzdem weiterhin ein Angestelltenverhältnis, was das Fortführen der Gehaltszahlungen bedingt.

4 B) Falls die Weiterbeschäftigung im bisherigen Tätigkeitsfeld nicht möglich ist, jedoch ein weiterer Verbleib der Helferin seitens des/r Zahnarztes/in in der Praxis gewünscht ist und der Helferin eine zumutbare Tätigkeit übertragen werden kann, muss sichergestellt sein, dass die neue Tätigkeit, welche frei von Infektionsgefahren ist, nicht über Gebühr belastet und billiges Ermessen wahrt.

5 A) Als Arbeitgeber wenden wir uns dann an die zuständige Krankenkasse und stellen den Antrag entsprechend des Lohnfortzahlungsgesetzes § 10 auf Ausgleich der Arbeitsaufwendungen. Dabei ist ein kleiner bürokratischer Akt zu vollziehen:

- Weiterreichung des ärztlichen Attests über die Schwangerschaft;
- Beschreibung des Tätigkeitsbereiches (unter Bezugnahme des in dieser Tätigkeit nicht zu gewährleistenden Infektionsschutzes und somit auf den Hinweis der Infektionsgefahr [Bundesverwaltungsgerichtsurteil C42/89 vom 27. Mai 1993]) und
- Angabe des aktuellen Bruttogehalts.

Das Bruttogehalt respektive die Mutterschutzkosten (Mutterschaftsgeld, Mutterschutzlohn) werden ihnen als Arbeitgeber sodann zu 100 % erstattet. Die Gehaltszahlung vollziehen sie jedoch weiterhin.

5 B) Bei einer Weiterbeschäftigung von schwangeren Angestellten in der Zahnarztpraxis unter Ausschluss der Infektionsgefahr sind weitere gesundheitsrechtliche Vorschriften beachtungswürdig:

- „Nachtarbeitsverbot zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
- Mehrarbeitsverbot (mehr als 8,5 Stunden pro Tag, beziehungsweise 90 Stunden pro Doppelwoche);
- Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen;
- kein Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;
- kein Umgang mit offenen, radioaktiven Stoffen;
- Aufenthaltsverbot im Kontrollbereich ionisierender Strahlung; [Wie Sie aus meinen Röntgenvorträgen wissen, hat sich grundsätzlich weder eine schwangere noch eine nicht schwangere Fachangestellte im Kontrollbereich aufzuhalten.]
- Kontaktverbot zu infektionsverdächtigen oder infizierten Patienten sowie zu potentiell infektiösem Material; geeignete Schutzmaßnahmen sind



Dr. Klaus Kocher

diesbezüglich zu ergreifen;

- Umgangsverbot mit benutzten, stechenden, bohrenden und schneidenden Instrumenten;
- Beschäftigungsverbot, wenn aufgrund eines Attestes das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind.“ (Brand-Bloier 1999)

Eine Assistenz am Behandlungsstuhl ist nach Dafürhalten der Zahnärztekammer Brandenburg frei von Infektionsgefahr, wenn:

- Bei der Assistenz grundsätzlich Einmalhandschuhe getragen werden!
- Die behandschuhten Hände müssen vor und nach jeder Behandlung desinfiziert werden.
- Besteht die Möglichkeit, dass bei der Arbeit Aerosole entstehen, zum Beispiel Abblasen, Bohren, Fräsen, so muss ein ausreichender Atem- bzw. Gesichtsschutz getragen werden.
- Bei offenen Wunden im Gesicht muss zusätzlich ein Schutzschild, sonst in

jedem Falle eine Schutzbrille getragen werden.

- Der Kontakt mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, muss unterbleiben. Deshalb ist auch das Aufräumen und Desinfizieren der Instrumente nicht erlaubt.
- Zur Desinfektion dürfen keine formaldehydhaltigen Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Zu Operationen, PAR-Behandlungen und vergleichbaren Eingriffen, bei denen in der Regel Blutungen auftreten, darf die Schwangere nicht eingesetzt werden.
- Die Richtlinien zur Verarbeitung von Quecksilber in der Zahnarztpraxis sind zu beachten.
- Langes ununterbrochenes Stehen am Arbeitsplatz (mehr als 10 Minuten) muss unterbleiben. Assistenz soll möglichst im Sitzen erfolgen.“ (LZKB o.J.)

Sofern für Sie als Praxisinhaber/in eine Beschäftigung schwangerer ZFA in Frage kommen würde, lassen Sie sich bitte einen Nachweis über ausreichend Hepatitis A & B Immunität, ausreichend Schutz gegen Röteln, Zytomegalie etc. vorlegen.

#### **Dr. Klaus Kocher, Wolnzach** **1. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

##### **Quellen:**

- Brand-Bloier, Ulrike (1999): Schwangerschaft und Tätigkeit in der Zahnarztpraxis. (K)eine Lösung in Sicht?! Im Internet: [http://www.blzk.de/archiv/zbay/7\\_8\\_99/997-8s17.html](http://www.blzk.de/archiv/zbay/7_8_99/997-8s17.html). Abgerufen am 14.08.2014.
- Landeszahnärztekammer Brandenburg (o.J.): Was tun bei Schwangerschaft einer Praxismitarbeiterin? Im Internet: <http://www.lzkb.de/zahnaerzte/ausbilder-arbeitgeber/arbeitgeber/96-lzkb/zahnaerzte/rechtsfragen/301-was-tun-bei-schwangerschaft-einer-praxismitarbeiterin>. Abgerufen am 14.08.2014.

## Gerichtliche Entscheidung zu unlauterem Wettbewerb unter Zahnärzten

**E**in Münchner Zahnmediziner warb im Internet mit starken Preisnachlässen. Über das Rabattportal "Groupon" verlangte er für eine professionelle Zahnreinigung 39 Euro statt 120 Euro und für Bleaching plus Zahnreinigung nur 99 statt 520 Euro. Dagegen klagte der zahnärztliche Bezirksverband mit Erfolg: Schnäppchenpreise sind berufswidrig.

Der Kollege mit Praxis in bester Lage am Maximiliansplatz konnte, so die Berufsvertretung, solche Preise nicht kostendeckend anbieten, hier sollte wohl, analog zu Werbeaktionen von Billig-Discountern, Dummenfang betrieben werden. Der Kunde/Patient will sich das „Schnäppchen“ sichern, wird dann

bequatscht, mehr einzukaufen, dann aber zu übersteuerten Preisen, und wird so über den Tisch gezogen. Die Rechtsprechung hat dies längst erkannt und im Fall der Discounterläden untersagt – da es sich um Wettbewerbsverstöße handelt wurde dann auch eine Gewinnabschöpfung vorgenommen.

Nun droht dem Kollegen gleiches Ungemach: die anwaltlichen Vertreter des Bezirksverbands wollen eine Herausgabe der Ergebnisse der Rabattaktion erzwingen, um dann den Wettbewerbsverstoß richtig ahnden zu können. Natürlich will sich der betroffene Zahnarzt wehren...

Hier haben wir wieder einmal eine ganz

typische Situation. Nachdem jahrzehntelang die starre Berufsordnung bezüglich Wettbewerb beklagt wurde und „Freiheit“ gefordert worden ist, insbesondere die Freiheit, werben zu dürfen, sind dann wegen europäischer Regelungen die Dämme gebrochen. Inzwischen wird eine Zahnarztpraxis analog einem normalen Unternehmen angesehen, mit ganz wenigen Beschränkungen hinsichtlich ärztlich-ethischer Grundsätze. Die auf den Werbezug aufspringenden Kollegen haben nur etwas Wesentliches vergessen: wenn ich die Vorzüge der freien Unternehmen genießen will muss ich naturgemäß auch die Nachteile in Kauf nehmen. Und die sind gravierend. Das Wettbewerbsrecht ist rigoros, die Straf-

maßnahmen sind auf Großunternehmen zugeschnitten. Da sind zahlreiche Fallen zu beachten, Beispiele gibt es genug: Internetauftritt, Werbung (!), wettbewerbswidrige Preisgestaltung usw. . Bei den großen Unternehmen sind Anwälte angestellt, die jede Aktion vorab (!) prüfen. Der zahnärztliche Kollege kann seine Kammer fragen, die geben Rechtsauskunft. Den Aussagen sollte man besser

Glauben schenken – die Beauftragung eines eigenen Anwalts ist teuer, und leider sind die Auskünfte nicht immer zuverlässig. Anwälte sind in vergleichbarer Lage, die werben auch und liefern dann nicht immer ein optimales Ergebnis.

Normalerweise werden Wettbewerbsverstöße von Wettbewerbern oder spezialisierten Anwälte („Abmahnanwälte“) ver-

folgt. Bei (Zahn)Ärzten müssen das die Kammern tun, dazu sind sie sogar verpflichtet.

Da werden die ungestüm vortretenden Kollegen jetzt die Zeche zahlen müssen!

**Dr. Gerhard Hetz**  
[www.dental-observer.de](http://www.dental-observer.de)

## Aktuelles aus [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)

### Arbeitgeber darf Social-Media-Informationen betrieblich nutzen Antwort auf Kleine Anfrage

Auszug aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion **DIE LINKE** unter der Überschrift „Beschäftigtendatenschutz in sozialen Netzwerken“ (Bundestagsdrucksache 18/1122):

#### Fragen:

1. In welchen sozialen Netzwerken dürfen Arbeitgeber nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis Daten von Bewerbern erheben?
2. Sieht die Bundesregierung Bedarf, rechtlich verbindlich zu regeln, in welchen sozialen Netzwerken Arbeitgeber vor dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis Daten von Bewerbern erheben dürfen? Wenn ja, gibt es konkrete Pläne?
3. Welche konkreten Daten von Bewerbern dürfen Arbeitgeber nach Ansicht der Bundesregierung vor dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis in sozialen Netzwerken erheben?
4. Sieht die Bundesregierung Bedarf, gesetzlich zu regeln, welche konkreten Daten von Bewerbern Arbeitgeber vor dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis in sozialen Netzwerken erhe-

ben dürfen? Wenn ja, gibt es konkrete Pläne?

#### Antwort:

„Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** dürfen Arbeitgeber personenbezogene Daten von Bewerbern oder Beschäftigten erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Die Zulässigkeit dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung setzt voraus, dass sie nach Art und Ausmaß in Anbetracht der verfolgten Zwecke angemessen ist. Diese Vorgaben gelten auch für die Erhebung von Daten in sozialen Netzwerken und Internetforen...“

Quelle: s.o. / Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2014  
adp vom 09.08.2014

### Mittelbare Altersdiskriminierung in Stellenanzeige „Null bis zwei Jahre Berufserfahrung“

Eine Rechtsanwaltskanzlei, die einen Rechtsanwalt mit „null bis zwei Jahren

Berufserfahrung“ sucht, benachteiligt ältere Bewerber, die für die Stelle objektiv geeignet sind, mittelbar wegen ihres Alters. So lautet einer der Leitsätze aus einem Urteil des **Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln** (Az.: 5 Sa 317/13, Datum: 20. November 2013). Die Diskriminierung könne jedenfalls im konkreten Fall nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, die Kanzlei habe das Ziel verfolgt, Personalkosten zu senken bzw. zu begrenzen.

Der klagende Bewerber erhielt jedoch trotzdem keine Entschädigung nach § 15 des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**, da mehrere Indizien dafür sprachen, dass er mit seiner Bewerbung vorrangig auf eine Ablehnung abzielte, um einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

Quelle: Justiz NRW / Rechtsprechung  
adp vom 10.08.2014

### Apotheken: Sämtliche Gutscheine und Giveaways unzulässig Bei Abgabe preisgebundener Medikamente

Im Zusammenhang mit der Abgabe von



Dr. Dirk Erdmann

## Ausstellung anlässlich der 60-Jahr-Feier des ZBV Oberbayern

# MANFRED MAYERLE

## Zeichnung und Malerei

Von Juli bis September 2014 findet im Rahmen der Feierlichkeiten zum 60-jährigen Bestehen des ZBV Oberbayern in den Räumen des ZBV in der Elly-Staegmayr-Str.15 eine Ausstellung mit Arbeiten des Münchner Künstlers Manfred Mayerle statt. Gezeigt werden Zeichnungen aus verschiedenen Werkgruppen sowie Malerei auf Leinwand.

Schwerpunkte im Werk von Manfred Mayerle sind Architektur interpretierende und architekturbezogene Arbeiten sowie Zeichnung und Malerei. Während die freien Arbeiten in seinen Ateliers in der Jachenau (Oberbayern) und in Etablissements (Mallorca) entstehen, widmet sich das in den 70er Jahren in München gegründete Atelier Manfred Mayerle den Arbeiten im Kontext von Architektur und öffentlichem Raum.

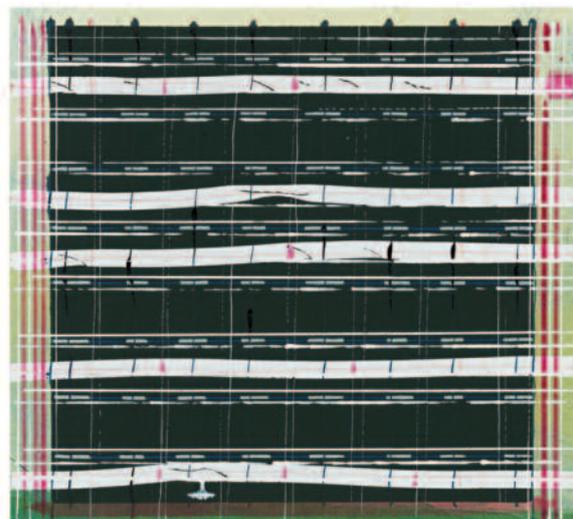
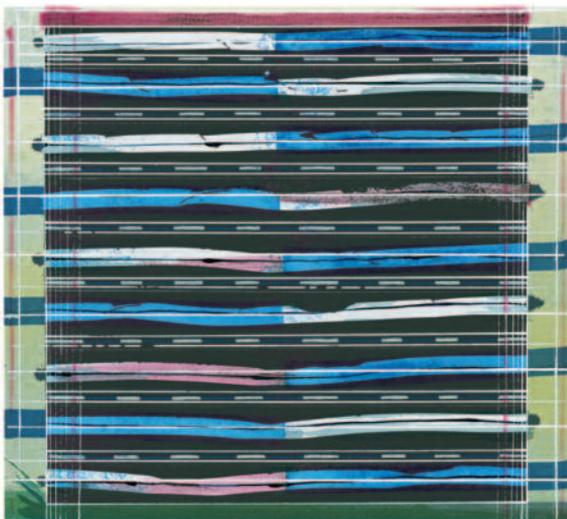
Ausgehend von einer figuralen bildnerischen Sprache in den ersten 30 Jahren seines Schaffens, werden ab den 90er Jahren die elementaren Grundlagen von Malerei und Zeichnung, die Farbe und die Linie zum zentralen Gegenstand der künstlerischen Auseinandersetzung. Im Wechselspiel und Spannungsfeld zwischen freier Arbeit und der Interpretation von öffentlichem Raum und Architektur ist seit den 60er Jahren ein einzigartiges Werk entstanden, das durch Intensität, Qualität, Umfang und Vielfalt besticht.

Arbeiten von Manfred Mayerle befinden sich in zahlreichen privaten und öffentlichen Sammlungen, u. a. in der Pinakothek der Moderne und Lenbachhaus München.

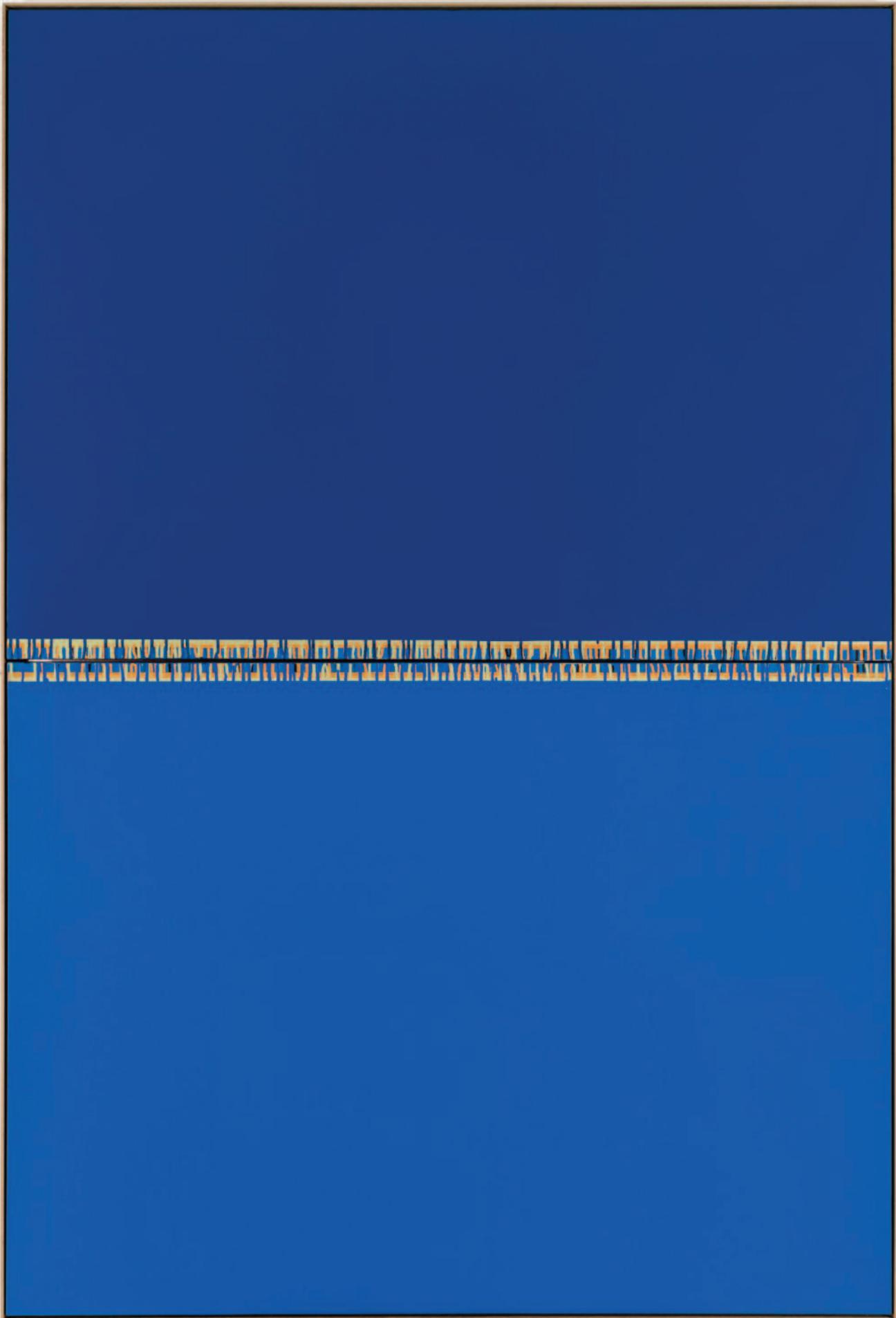
**Infos:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München

Tel: 089 – 79 35 58 82, Fax: 089 – 81 88 87 40, E-Mail: cfies@zbvobb.de

Atelier Manfred Mayerle, Tel: 0177/2723000, [www.mmmartmayerle.de](http://www.mmmartmayerle.de)



Zeichnungen aus der Folge: "Im Ziebland" 2013, Mischtechnik auf Bütteln, 32,6 x 26,4, gerahmt



2-teiliges Blau, Establishments 2012, Acryl auf Leinwand, 196 x 128 cm

verschreibungspflichtigen bzw. sonstigen preisgebundenen Arzneimitteln dürfen Apotheker ihren Kunden keine zusätzlichen Sachzugaben oder Gutscheine aushändigen, urteilte jüngst das **Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen** unter dem Aktenzeichen 7 L 683/14 (Beschluss vom 17. Juni 2014, noch nicht rechtskräftig). Dies verstöße gegen das in der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker (der Apothekerkammer Westfalen-Lippe) normierte Verbot, von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenpreis, insbesondere durch Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen abzugehen sowie hierfür zu werben. Zudem würden dadurch die im allgemeinen Wettbewerbsrecht sowie Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zugaben,

Warenproben, Zuwendungen und sonstigen Werbegaben überschritten.

Die Richter der **7. Kammer des VG** begründeten ihren Beschluss u.a. damit, dass nach der bisherigen zivil-, verwaltungs- und berufsrechtlichen Rechtsprechung ein Verstoß gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung nicht nur dann vorliege, wenn der Apotheker ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem anderen als dem nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnenden Preis abgebe, sondern auch dann, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der korrekte Preis angesetzt werde, dem Kunden aber gekoppelt mit dem Erwerb des Arzneimittels Vorteile gewährt würden, die den Erwerb für ihn günstiger erscheinen lassen. Dies gelte für jede – noch so geringe – Gewährung eines geld-

werten Vorteils, zum Beispiel auch für die Abgabe eines einzigen Päckchens Taschentücher oder etwa eine mit Werbeaufdruck versehene, mehrfach verwendbare Stofftasche.

*Quelle: VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 17.06.2014*

*adp vom 11.08.2014*

**dr. dirk erdmann**  
**adp@-medien**  
**agentur & verlag**  
**fon: 01 72-5 95 92 31**  
**fax: 0 21 29-56 79 31**  
**mail 1: redaktion@adp-medien.de**  
**mail 2: adp-medien@gmx.de**  
**web: www.adp-medien.de**  
**friedhofstr. 65**  
**42781 haan/rheinland**

## Auskunftspflicht des Zahnarztes

**D**er Patient hat ein Recht, seine Behandlungsunterlagen einzusehen. Dieser Anspruch besteht nicht erst seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes. Eike Makuth, Jurist bei der Bundeszahnärztekammer, hat auf Basis der Rechtsprechung zusammengestellt, was der Patient verlangen darf und was der Arzt zulassen muss.

Der Inhalt der Patientenakte ist nicht nur in Bezug auf das Zahnarzt- und Arzthafungsrecht relevant. Das Interesse des Patienten ist etwa darin begründet, dass vielfach private Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherer den Einblick in Patientenunterlagen verlangen, bevor sie dem anfragenden Kunden eine Zusage geben. Zudem dienen die Patientenunterlagen auch der effizienteren Weiterbehandlung durch einen anderen Mediziner.

**Neu ist: Der Patient muss die Einsicht ausdrücklich verlangen.**

Bereits vor Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes vergangenen Jahres hatte der Patient Anspruch auf Einsichtnahme in seine Akte. Der Mediziner ist hingegen nicht zur Herausgabe der (Original-) Akte verpflichtet und sollte schon aus Beweis-zwecken diese in seinem Eigentum belassen. Insoweit ist das nunmehr in § 630g BGB normierte Recht nicht neu. Wichtig ist aber: Der Patient muss die Einsicht ausdrücklich verlangen.

Das Recht des Patienten umfasst grundsätzlich die Einsichtnahme in die vollständigen Patientenunterlagen, da es in einem engem Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht des Mediziners steht. Eine Einsichtnahme darf laut

Gesetz auch dann nicht verweigert werden, wenn es sich um persönliche Beurteilungen und subjektive Eindrücke des Behandlers handelt.

**Nicht mehr geschwärzt: subjektive Eintragungen**

Durften bisher subjektive Eintragungen – wie beispielsweise Eindrücke zum Mundhygieneverhalten des Patienten – in der Regel geschwärzt werden, steht nun in der Begründung des Gesetzes, dass dem Patienten grundsätzlich auch in diesen Fällen ein Einsichtsrecht zusteht.

Erst wenn im Einzelfall das Persönlichkeitsrecht des Zahnarztes beziehungsweise Arztes dem Interesse des Patienten an Selbstbestimmung überwiegt, liegen besondere Umstände vor, anhand derer ein Einsichtsrecht zu recht zu verweigern

möglich wäre. In aller Regel wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten jedoch vorrangig sein.

Gespannt sein darf man, ob sich die Rechtsprechung dem Weg des Gesetzgebers anschließen wird. Ende des Jahres bestätigte der BGH - allerdings zur alten Rechtslage -, dass „auch grundrechtlich fundierte Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen können.“

### Verweigerungsgründe tragen selten.

Die im Gesetzestext ausdrücklich genannten Verweigerungsgründe (erhebliche therapeutische Gründe, erhebliche Rechte Dritter) kommen nur selten in Betracht. Beispielhaft wird hier der Patient sein, bei dem die Sorge besteht, dass er durch Kenntnis des Inhalts seiner Akte sich möglicherweise etwas antut.

Erhebliche Rechte Dritter bestehen nach dem Gesetzgeber dann, wenn beispielsweise bei einem minderjährigen Patienten sensible Informationen über dessen Eltern in der Akte stehen. Ein partielles Einsichtnahmerecht käme aber auch hier in Betracht.

Bestehen keine Verweigerungsgründe, ist das Einsichtsrecht unverzüglich zu gewähren. Damit ist nicht sofort, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ gemeint. Dem Mediziner steht eine Überlegungs- und Prüffrist zu, die je nach Einzelfall sehr kurz aber nicht länger als 14 Tage dauern sollte. Will der Patient die Akte lesen, weil er einen Behandlungsfehler vermutet, sollte der Arzt den Rat eines Juristen einholen, bevor er die Einsicht gewährt.

Das Einsichtnahmerecht gilt am Behandlungsort, also regelmäßig in der Praxis. Nur in Einzelfällen kann die Einsichtnahme, wie etwa bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie Krankheit oder Umzug, von beiden Seiten auch an einem anderen Ort gewünscht werden.

### Anspruch auf elektronische Abschriften oder Kopien

Der Patient hat auch einen Anspruch auf elektronische Abschriften oder Kopien der Patientenakte. Darunter fallen neben der handschriftlichen Abschrift oder Kopie auch Abschriften von einer in Textform erstellten Dokumentation sowie Kopien von elektronischen Patientenunterlagen auf elektronischen Datenträgern (CD, DVD, USB-Speichermedium).

Die für die Abschrift entstandenen Kosten muss der Patient bezahlen. Als Anhaltspunkt dient das Gerichtskostengesetz. Danach werden für Schreibauslagen für jede Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro und für jede weitere Seite 0,15 Euro pro Seite verlangt.

Der Patient muss mit den Kosten nicht in Vorleistung treten, ist aber bei Erhalt der Abschriften zur Kostenerstattung Zug-

um-Zug verpflichtet. Eine Versendungspflicht besteht seitens des Arztes nicht, kann aber dann begründet sein, wenn die Einsichtnahme auch an einem anderen Ort verlangt werden könnte.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nach § 630g Absatz 3 BGB auch für die Erben und nahen Angehörigen eines verstorbenen Patienten, sofern dessen ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille nicht entgegensteht.

**RA Eike Makuth**  
**Referent der Rechtsabteilung der**  
**Bundeszahnärztekammer**  
**Chausseestraße 13**  
**10115 Berlin**

*Nachdruck aus zm online vom*  
*09.07.2014*

# Terminvereinbarungen mit Patienten – was in der Praxis zu beachten ist



Dr. Peter Klotz

## Vorgaben aus dem Patientenrechtegesetz

Im § 630 a – h BGB (Patientenrechtegesetz) findet sich keinerlei verpflichtende Vorgabe bezüglich Terminvereinbarungen mit dem Patienten.

Schon aus der Lebenswirklichkeit heraus kann folgendes zusammengefasst werden:

Der Patient hat keinesfalls einen Rechtsanspruch auf einen Termin in der Praxis, den er selbst bestimmt.

Der Patient kann keinen Termin in der Praxis verlangen an einem Tag, an dem die Praxis wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung, anderer dringende Gründe etc. geschlossen ist.

Der Patient kann keinen Termin bei einem bestimmten Behandler der Praxis verlangen an einem Tag, an dem dieser Behandler wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung, anderen dringenden Gründen etc. nicht in der Praxis anwesend ist.

### Fazit:

Der Patient kann weder die Praxis noch einen bestimmten Behandler in „Geiselschaft“ nehmen. Terminvereinbarungen können nun mal nur in beiderseitigem Einverständnis getroffen werden.

## Vorgaben aus der Berufsordnung

§2 „Allgemeine Berufspflichten“ Abs. 2 könnte in diesem Zusammenhang theoretisch in Betracht kommen, da dieser sehr „offen“ formuliert ist:

*(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,*  
a) seinen Beruf gewissenhaft und nach

*den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,*  
§2 „Allgemeine Berufspflichten“ Abs. 4 muss natürlich beachtet werden:

*(4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn*

*a) eine Behandlung nicht nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst durchgeführt werden kann oder*

*b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugeordnet werden kann oder*

*c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.*

**Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.**

Daraus kann man bezüglich der Terminvergabe folgendes schlussfolgern:

Es ist sicherlich ein Verstoss gegen die Berufsverordnung, wenn **der Zahnarzt /die Zahnärztin** einem Schmerzpatienten einen Termin oder gar die Behandlung verweigert.

Es kann gar nicht ein Verstoss gegen die Berufsordnung sein, wenn der Zahnarzt / die Zahnärztin / die Praxis den mit Schmerzen anrufenden Patienten anbietet, sofort zur Schmerzbeseitigung in die Praxis zu kommen. Sobald der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin bzw. die Praxis dies bei einer diesbezüglichen, aber unberechtigten, Beschwerde seitens eines Patienten (diese werden leider im häufiger) in Kurzform (Mail, Fax, telefonisch mit Aktenotiz beim zuständigen ZBV) dem zuständigen ZBV auf Nachfrage bestätigen kann, sollte, da keine tatsächliche Beschwerde im Sinne der Berufsordnung vorliegen kann, die hierfür einschlägige „Maschinerie“ nicht mehr zum Tragen kommen, da dann derartige Beschwerden gegenstandslos sind. In solchen Fällen liegt wohl gar keine tatsächliche Beschwerde im Sinne der Berufsordnung vor.

Ob der Sachverhalt, dass eine Mitarbeiterin entgegen der üblichen Praxisanweisung (Schmerzpatienten dürfen zur Schmerzbehandlung sofort vorbeikommen) dem Schmerzpatienten das „sofortige Vorbeikommen“ verweigert, „juristisch“ im Sinne der Berufsordnung dem Zahnarzt bzw. der Zahnärztin bzw. der Praxis zugeordnet werden kann, ist mehr als fragwürdig.

„Vergehen“ im Sinne der Berufsordnung können tatsächlich zudem nur einem approbierten Zahnarzt / einer approbierten Zahnärztin zugeordnet werden, in Sachverhalten der Terminvereinbarung wohl tatsächlich dem Zahnarzt / der Zahnärztin, der / die auch der / die BehandlerIn ist.

**Dr. Peter Klotz,  
Germering**

# Pflegebedürftigkeit und zahnärztliche Versorgung

## Neue Wege eröffnen... die neuen Abrechnungspositionen zur aufsuchenden Betreuung in der ambulanten oder stationären Pflege

**E**in langjähriger Patient ist bettlägerig, seine eingeschränkte Mobilität macht einen Besuch in der Praxis unmöglich, aber er braucht nun zahnärztliche Unterstützung. Solche Hilferufe der Angehörigen oder auch der Pflegekraft erreichen immer häufiger unsere Praxen. Die demographische Entwicklung sorgt dafür, dass der Anteil an Patienten, die aufgrund körperlicher und/oder geistiger Gebrechen die Zahnarztpraxis nicht oder nur mit hohem Aufwand aufsuchen können stetig wächst. Seit dem 01. April 2013 gibt es neue BEMA-Positionen für die aufsuchende Betreuung im **ambulanten** und **stationären** Bereich. Ab dem 1. April 2014 sollen Kooperationsverträge zwischen Zahnarzt und Einrichtung die zahnärztliche Versorgung speziell der **stationären** Pflegebedürftigen in eine sinnvolle Kontinuität überführen.

Die neuen Regelungen mögen zunächst komplex erscheinen und auch die Erfahrung des letzten Jahres zeigt, dass viele zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen bei der Anwendung und Umsetzung dieser neuen Regelungen Fragen haben. Gerne wollen wir hier die häufigsten Fragen aufgreifen, zu einer Klärung beitragen und damit eine sinnvolle Umsetzung unterstützen.

### Was heißt aufsuchende Betreuung?

Die aufsuchende Betreuung setzt voraus, dass der Zahnarzt seine Praxisräume oder aber seine Wohnung verlässt mit dem Zweck, einen Patienten an dessen Wohnort (zu Hause, Einrichtung) zahnärztlich zu versorgen. Die aufsuchende Betreuung richtet sich also zunächst nicht ausschließlich an die Patientengruppe der Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderungen, sie kann gegebenenfalls auch dann erforderlich sein, wenn eine vorübergehende Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die den Praxisbesuch zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich macht.

### Wo greifen die neuen BEMA-Positionen in der aufsuchenden Betreuung?

Die aufsuchende Betreuung im **ambulanten** oder **stationären** Bereich, die seit dem 01. April 2013 mit einer Zuschlagsposition versehen ist (BEMA Nr. 171 a und 171 b), ist nur dann abrechnungsfähig, wenn der Patient in eine Pflegestufe eingruppiert ist, eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweist (z.B. Demenz) oder eine Eingliederungshilfe beantragt wurde. Gleichzeitig ist für die Abrechnung die Dokumentation erforderlich, dass der Patient die Praxis nicht oder nur mit hohem Aufwand erreichen kann.

### Wer kann den Besuch anfordern?

Der Besuch muss durch den Patienten, einen Angehörigen, eine Pflegekraft oder aber durch den gesetzlich bestellten Betreuer angefordert werden. Die Anforderung ist zu dokumentieren.

### Welche Abrechnung ist möglich?

Ein Zahnarzt wird während seiner regulären Praxissprechstunde durch die Ehefrau zu einem Pflegebedürftigen gerufen, der in der häuslichen Betreuung versorgt ist. Er sucht den Patienten unmittelbar nach seiner Sprechstunde auf.

Folgende Dokumentation ist notwendig:

Anforderung:	Wer? Wann?	
Anspruchsberechtigung:	Pflegestufe <b>oder</b> Eingeschränkte Alltagskompetenz oder Eingliederungshilfe erhalten und Praxisbesuch nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich	
Folgende Positionen sind anzusetzen:		
Besuch Bs1	BEMA Nr. 151	36 Punkte
Zuschlag ZBs1a	BEMA Nr. 161a	18 Punkte
Zuschlag PBA1a	BEMA Nr. 171a	35 Punkte
Wegegeld	§ 2 Abs 1 GOZ	N.N.
Abrechnung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen	BEMA Nrn.	N.N.

### Was bringt der Kooperationsvertrag?

Mit 01. April 2014 soll die zahnärztliche Versorgung von stationären Pflegebedürftigen neu geregelt werden. Rechte und Pflichten zwischen Einrichtung und Zahnarzt binden die Pflege nunmehr sinnvoll ein. War bislang die zahnärztliche Versorgung häufig nur im Zusammenhang mit einer symptombedingten Anforderung möglich (aufsuchende Betreuung nach Bedarf), führt der Kooperationsvertrag die zahnärztliche Versorgung in eine dringend notwendige Kontinuität über. Darüber hinaus sichert ein Vertrag die eigene Stellung in der Einrichtung und unterstützt das individuelle Betreuungskonzept.

### Welche Inhalte hat der Kooperationsvertrag?

Der Kooperationsvertrag soll sich – insbesondere im Zusammenhang mit den angebotenen zahnärztlichen Leistungen – an dem Mustervertrag orientieren (siehe Rundschreiben 3/2014 KZVB). Beide Vertragsparteien jedoch entscheiden über mögliche, sinnvolle individuelle Regelungen. Es geht bei der Kooperation keinesfalls darum, das gesamte Spektrum zahnärztlicher Leistungen mobil anbieten zu müssen.



Dr. Brigitte Hermann

## Ist eine besondere fachliche Voraussetzung für den Abschluss von Kooperationsverträgen notwendig?

Der Zahnarzt sollte sich für die Übernahme einer Kooperation „eignen“. Die KZVB geht davon aus, dass bereits mit der Approbation die Eignung vorliegt. Eine gesonderte Fortbildung oder gar eine entsprechende Spezialisierung wird keinesfalls vorausgesetzt.

## Welche Abrechnung ist möglich?

Im April 2013 wurden die Leistungsbeschreibungen und -bewertungen für das Aufsuchen von **ambulant** sowie auch **stationär** Betreuten formuliert.

Ab April 2014 sind im Zusammenhang mit einer Kooperation die neuen BEMA Positionen ausschließlich für die Betreuung von **stationären** Pflegebedürftigen verfasst. Neben einer Regelung der Besuchsleistung (BEMA Nrn 154 und 155) sind die sich aus der Kooperation ergebenden Leistungen beschrieben und entsprechend bewertet (BEMA Nrn 172 a-d).

Ein Zahnarzt betreut im Rahmen einer Kooperation eine Einrichtung und sucht am Mittwochnachmittag diese auf. 10 Bewohner wollen im Rahmen der Kooperation von dem Zahnarzt betreut werden.

Folgende Dokumentation ist notwendig: Teilnahme Kooperation durch Patient oder durch die Betreuung angezeigt.

Folgende Positionen sind anzusetzen:

Besuch Bs4 und Bs5	BEMA Nr 154 (1x) und 155 (9x)	262 Punkte
Zuschlag SP1a und SP1b	BEMA Nr 172a (1x) und 172b (9x)	315 Punkte
Kooperation/Koordination		
SP1c und SP1d	BEMA Nr 172c und 172d (10x)	360 Punkte
Wegegeld	§ 2 Abs 1 GOZ	N.N.
Abrechnung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen	BEMA Nrn	N.N.

Der Kooperationsvertrag ist gegenüber der KZVB anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen und berechtigt zur Abrechnung von Leistungen, die sich im Zusammenhang mit der Kooperation ergeben.

Wir sehen in einer sinnvollen Umsetzung der Neuregelungen auch eine berufsethische Verpflichtung.

Die KZVB Bezirksstelle Oberbayern hatte im Mai dieses Jahres erstmals eine gesonderte Veranstaltung zu diesen Neuregelungen angeboten, die sehr gut besucht war.

Sicher gibt es bei der Umsetzung dieser Konzepte die eine oder andere Schwierigkeit, die sich erst im Rahmen der Tätigkeit vor Ort ergibt.

In Zusammenarbeit mit unserem Kollegen Dr. Cornelius Haffner, der auch Vorträge zu diesem Thema gehalten hat wird es sicher möglich sein, Sie zu unterstützen und ggf. behilflich zu sein.

**Dr. Brigitte Hermann,  
Hohenkammer  
Referentin für Prophylaxe und  
Alterszahnmedizin  
des ZBV Oberbayern**

# Politischer, rechtlicher und unsachlicher Wahnsinn in Deutschland

## Presseinformation der Bürger Initiative Gesundheit e.V.

Mehreren Pressemitteilungen konnte man in den letzten Tagen entnehmen, dass die bayerische Justiz beabsichtigt, drei Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Korruption einzurichten. Darüber hinaus soll der Bayerische Landtag auch ein neues Anti-Korruptions-Gesetz verabschieden. Diesem Vorhaben könnte die Bürger Initiative Gesundheit e.V. uneingeschränkt zustimmen, wenn damit alle Bereiche des öffentlichen Lebens in Bayern und wünschenswerterweise auch in ganz Deutschland erfasst würden. Aber – weit gefehlt: Dies ist verständlicher- oder unverständlicherweise politisch nicht gewollt oder gewünscht!

Nur das Gesundheitswesen in Bayern soll in den „Genuss“ dieser Neuerungen kommen. Angesichts der zahlreichen Fälle von Vorteilsnahmen, Günstlings-

wirtschaft und Ermittlungen wegen Betrugsverdacht in und um den Bayerischen Landtag stellt sich für die Bürger Initiative Gesundheit e.V. hier die Frage: Versucht der bayerische Justizminister durch hektische Aktivitäten vom Fehlverhalten der eigenen „Kaste“ abzulenken? Gibt es wirklich im Freistaat dermaßen viele Korruptionsfälle im Gesundheitswesen, die die Einrichtung von gleich drei Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften rechtfertigen? Sollte nicht wenigstens eine dieser Behörden sich lieber der Korruption im politischen und wirtschaftlichen Umfeld, dem internationalen Sport, dem Automobilclub usw. widmen?

Aber die Akteure im Gesundheitswesen und anderswo können wohl ganz beruhigt sein, wie uns der Ausgang des Ecclestone-Prozesses gezeigt hat. Da der (Bayerische) Staat dringend Geld braucht,

stehen die Chancen, in einem möglichen Korruptions-Prozess eine Verfahrenseinstellung gegen die Zahlung einer hohen Geldsumme zu erreichen, gar nicht schlecht.

Insofern kann die Bürger Initiative Gesundheit e.V. alle sogenannten Leistungserbringer auf dem Gesundheitssektor beruhigen: Alles wird nur halb so schlimm! (Aber nur wenn man genügend Kleingeld hat).

**Dr. med. Helmut Müller**  
Vorstandsmitglied

### Pressestelle:

Bürger Initiative Gesundheit e.V.  
Beethovenstraße 2, 86150 Augsburg  
Tel: 08 21 / 50 86 79 60  
Fax 08 21 / 50 86 79 69  
presse@buerger-initiative-gesundheit.de  
www.buerger-initiative-gesundheit.de

## Ihre Meinung ist gefragt

### Welche Erfahrungen haben Zahnärzte mit dem Patientenrechtegesetz gemacht?

**M**ünchen – 2013 trat das **Patientenrechtegesetz** in Kraft. Seine Bestimmungen übernehmen das bisherige Richterrecht und fassen Rechte und Pflichten zum ärztlichen Behandlungsvertrag in acht zusätzlichen Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen. Der Gesetzgeber sieht darin eine Stärkung des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Im Mai 2014 startete die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) eine Umfrage im Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB): Welche Erfahrungen haben Zahnärzte mit den Rechtsnormen gemacht und wie wirkt sich das Patientenrechtegesetz in der Praxis aus?

Mit der „Auffächerung“ des Behandlungsvertrages in seine einzelnen Facetten, von der Information des Patienten, über dessen Aufklärung und Einwilligung bis hin zur Dokumentation, haben sich die Gewichte bei der juristischen Bewertung verschoben – von der Haftung bei nachgewiesenen Behandlungsfehlern in Richtung Aufklärungsmängel und Dokumentationsversäumnisse.

### Online-Umfrage läuft bis Ende Oktober

Die BLZK möchte deshalb von den bayerischen Zahnärzten wissen, ob die Erwartungen der Politik erfüllt werden. Die Fragen beziehen sich unter anderem auf das Informations- und Dokumentationsver-

halten sowie auf die Bewertung von Zahnärzten in Internet-Portalen vor und nach der Einführung des Patientenrechtegesetzes.

Auf der BLZK-Website können Zahnärzte noch bis Ende Oktober an der Umfrage teilnehmen:

<https://de.surveymonkey.com/s/patientenrechtegesetz>

Die Beantwortung der zehn Fragen erfolgt anonym und dauert nicht länger als fünf Minuten.

Veröffentlicht werden die Ergebnisse Ende dieses Jahres im BZB.

**Info ZBV direkt**  
**der Bayerischen**  
**Landeszahnärztekammer**

# Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

## Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

### 1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

#### MÜNCHEN: Kurs 156

Mi. 01.10.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

#### ROSENHEIM: Kurs 157

Fr. 17.10.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

## Seminare für zahnärztliches Personal

### 2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

#### MÜNCHEN: Kurs 874 AUSGEBUCHT

Mi. 01.10.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

#### ROSENHEIM: Kurs 875

Fr. 17.10.2014, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

### Weitere regionale Termine in Planung.

### 3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

#### Kurs 614

Mi. 05.11.2014, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

### 4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

#### Kurs 712 ~~\_\_\_\_\_~~ AUSGEBUCHT

Fr./Sa. 10./11.10. und Mi. 22.10.2014,

jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

### 5) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH

EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

#### Kurs 525

Kursort: MÜNCHEN

Beginn 14.11.2014

Fr. – Sa. 14.11. – 15.11.2014,

(9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 21.11. – 22.11.2014,

(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.12./12.12./13.12.2014,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 17.12.2014 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

### 6) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH

EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

#### Kurs 528

Kursort: INGOLSTADT

Beginn 08.05.2015

Fr. – Sa. 08.05. – 09.05.2015,

(9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 15.05. – 16.05.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.06./12.06./13.06.2015,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 17.06.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ART Hotel Pfeffermühle,

Manchinger Straße 68,

85053 Ingolstadt

### 7) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH  
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

#### Kurs 526

Kursort: MÜNCHEN

Beginn 15.10.2015

Do. – Fr. 15.10. – 16.10.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do. – Fr. 22.10. – 23.10.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 12.11./13.11./14.11.2015,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 18.11.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

### 8) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH  
EUR 180,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

#### Kurs 527

Kursort: MÜNCHEN

Beginn 25.06.2015

Do. 25.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Fr. 26.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppen A

Sa. 27.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppe B

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

### 9) BLEACHING

Für Mitarbeiter/innen, Zahnärzte/innen

Erfahren Sie mehr über:

- Ursachen einer Zahnverfärbung
- Möglichkeiten und Grenzen einer Zahnaufhellungsbehandlung
- Anwendung verschiedener Methoden

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH  
EUR 80,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

#### Kurs 223

Kursort: MÜNCHEN

Mi. 28.01.2015, (14 – 18 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

**10) KOMPENDIUM-ZFA**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
 EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Block II, Teil 1 – Zahnersatz Basics  
 Kurs 9011**

Sa. 25.10.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**11) KOMPENDIUM-ZFA**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
 EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Block II, Teil 2 –  
 Zahnersatz Supreme  
 Kurs 9012**

Sa. 28.02.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**12) KOMPENDIUM-ZFA**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
 EUR 50,00 + Prüfung EUR 80,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Block II, Teil 3 – Zahnersatz Update  
 Kurs 9013**

Sa. 07.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**13) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE  
 ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA**

**„Zahnersatz kompakt“**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

**Themen: ZE – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert festsitzend und herausnehmbar (Rep.)**

**mit prüfungsrelevanter Abrechnung**

EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Kurs 9017**

Sa. 14.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Gasthaus Zum Löwen, Landshuter Str. 66, 85356 Freising

**Kurs 9016**

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

**Kurs 9015**

Sa. 09.05.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**14) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE  
 ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA**

**„Fit für die praktische Prüfung“**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

Erarbeitung und Präsentation von gestellten Aufgaben, einzeln und in Gruppen (learning by doing)  
 EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Kurs 9014**

Sa. 21.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**Kurs 9018**

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger, Westerdorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

**Kurs 9019**

Juni 2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Gasthaus Zum Löwen, Landshuter Str. 66, 85356 Freising

**Genauer Termin wird noch bekannt gegeben**

**15) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE  
 ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA**

**„WiSo-Prüfungsvorbereitung“**

Ref.: Dr. Kröninger

Diese Vorbereitung hilft Ihnen mit vielen Beispielen und einem guten Skript Ihre WiSo-Prüfung erfolgreich zu meistern.  
 EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

**Kurs 9103**

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Gasthaus Zum Löwen, Landshuter Str. 66, 85356 Freising

**Kurs 9102**

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

**Kurs 9104**

Mai 2015, 09:00 bis 18:00 Uhr  
 Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger, Westerdorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

**Genauer Termin wird noch bekannt gegeben**

**16) Update BEMA/GOZ**

Für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger  
 Ref.: Ch. Kürzinger, ZMF  
 jeweils EUR 80,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

**Kurs 2111**

Teil 1  
 Fr. 24.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Kurs 2112**

Teil 2  
 Fr. 08.05.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**17) ZMP Aufstiegsfortbildung  
 2015/2016 (in München)**

Termin: März 2015 bis Dezember 2015  
 Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;  
 Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;  
 Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;  
 Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;  
 Dr. Catherine Kempf, Ärztin  
 EUR 2540,00 (alle Bausteine) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren  
 EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

**Kurs 417**

Termine:  
 Baustein 1: 05.03. – 07.03.2015,  
 13.03. – 14.03.2015  
 Baustein 2.1: Beginn 09.07.2015  
 Baustein 2.3: Beginn 19.11.2015  
 Baustein 2.2: Beginn 02.12.2015

**Kurs 417-1**

**Vorbereitungskurs für Prüfung  
 Baustein 1**

EUR 100,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Termine:  
 Baustein 1: 05.03. – 07.03.2015,  
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**18) Notfallsituationen in Ihrer  
 Zahnarztpraxis**

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent  
 EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

**Kurstermine nach Vereinbarung.**

Alle Seminare können online unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

# Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

**Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):****Zahnärztliches Personal:**für Röntgenaktualisierung:  
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):  
für Prophylaxe Basiskurs:**Röntgenbescheinigung  
Helferinnenurkunde/-brief  
Helferinnenurkunde/-brief  
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung  
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung  
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 16 UE)**Praxisstempel:****Zahnärzte:** für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!****Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: \_\_\_\_\_ für Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

## ZBV Oberbayern – Referat Qualitätsmanagement

# Qualitätsmanagement – Lust statt Last!

## Update – Workshop zur Bewältigung der Herausforderung von QM

Seit 2011 haben nunmehr sicher die meisten Zahnarztpraxen ein praxis-eigenes QM-System eingerichtet. Ein Handbuch ist vorhanden und die vom Gesetzgeber geforderten Mindestanforderungen werden mehr oder weniger erfüllt. Die Erfahrung zeigt aber, dass QM manchen immer noch Bauchschmerzen bereitet, dem einen mehr, dem anderen weniger – abhängig vom Kenntnisstand des Einzelnen, von der persönlichen Begeisterung für die Sache und von der Einstellung und Haltung der Verantwortlichen in der Praxis.

Qualitätsmanagement ist ein fortlaufender Prozess, der gelebt werden muss, damit er gelingt. Dazu ist es unabdingbar, dass alle in der Praxis Tätigen in diesen Prozess einbezogen sind und ihren Beitrag dazu leisten. Zugegeben, das ist anfangs schwer, aber es ist machbar. Und wenn man das schafft, kann QM sogar richtig Spaß machen.

Sie wollen wissen, wie das geht – wir zeigen es Ihnen!

Individuelle Fragen, die Sie im Kurs bearbeitet haben möchten, können gerne vorab per email an die Referentin gerichtet werden (dr.drew@t-online.de).

### Termin:

Mittwoch, 24.09.2014,  
16:00 – 20:00 Uhr

### Kurs Nr. 444

### Veranstaltungsort:

Hotel Schiller, Nöscherstraße 20,  
82140 Olching

### Teilnehmer:

Mitarbeiter/innen, Zahnärzte/innen

### Inhalte:

- QM – Belästigung oder Chance? Ziel von QM
- QM ist Chefsache
- Klärung QM - System / QM-Handbuch
- Anforderungen an das QM-System
- ISO 9001: 2008 – kein Muss aber eine Orientierungshilfe
- Gliederung des QM-Handbuchs
- Verantwortungsbereiche / Aufgabenverteilung im QM-System

- QM-Hilfsmittel im Praxisalltag
- Bearbeitung von Teilnehmerfragen

### Ziel:

Individuelle Standortbestimmung, aktuelle Problemerkennung, lösungsorientierte Zieldefinition, ZBV-Fortbildungszertifikat

### Kursgebühr:

50,00 Euro inkl. Skript

### Referentin:

Dr. Brunhilde Drew  
ZBV Oberbayern,  
Referat Qualitätsmanagement

### Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

### Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafratherstr. 8,  
82287 Jesenwang,  
Tel. 08146-997 956 8,  
Fax: 08146-997 989 5

Dr. Brunhilde Drew,  
Referentin QM im ZBV Oberbayern

# Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

**Betr.:**  
**Zweite Rö-Aktualisierung  
nach 2007**

**ZFA/ZAH die im Jahr 2008/2009 Ihre  
Kenntnisse im Strahlenschutz aktua-  
lisiert haben, müssen diese nun  
(2013/2014) wieder aktualisieren!**

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2  
der Röntgenverordnung in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 30. April  
2003, sind die Kenntnisse im Strahlen-  
schutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch  
erfolgreiche Teilnahme an einem von der  
zuständigen Stelle anerkannten Kurs  
oder einer anderen von der zuständigen  
Stelle als geeignet anerkannten Fortbil-  
dungsmaßnahme zu aktualisieren.

**Bitte prüfen Sie, ob die Bescheini-  
gung noch gültig ist.**

**Kurstermine 2014  
zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA**

**~~MÜNCHEN – Kurs 874~~ – AUSGEBUCHT**

Mi. 01.10.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock,  
80999 München-Allach

**ROSENHEIM – Kurs 875**

Fr. 17.10.2014 – 16:00 bis 18:00 Uhr

**Ort:** Gasthof-Hotel Höhensteiger, Westendorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

**Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.**

Die Termine finden Sie rechtzeitig  
unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de) und im  
ZBV-Infoheft

Alle Seminare können online unter  
[www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der  
Rubrik „Fortbildung“  
gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte  
Erläuterungen zu den jeweiligen  
Seminaren.

**Darüber hinausgehende  
Informationen zur verbindlichen  
Kursanmeldung erhalten Sie bei  
Frau Hindl, Tel. 0 81 46-9 97 95 68,  
Fax 0 81 46 -9 97 98 95,  
rhindl@zbvobb.de)**

## Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fach-  
angestellte nach der Fortbildungsord-  
nung der BLZK

**Kursgebühr:**  
EUR 550,00

**Referentin:**  
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

**Termin:**  
**München,**  
**14.11.2014 – 17.12.2014**

**Ingolstadt,**  
**08.05.2015 – 17.06.2015**

**München,**  
**15.10.2014 – 18.11.2015**

Nähere Informationen/Daten  
siehe Ausschreibung.

# ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

## Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!

Im Frühjahr startete die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

**DH Ulrike Wiedenmann**, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

**DH und PM Katja Wahle** aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-

Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

**Studienrätin und PAss Annette Schmidt** lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

**Anästhesistin Dr. Catherine Kempf** hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

**Zahnarzt Dr. Klaus Kocher** engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Dr. Klaus Kocher

# Fortbildung ZMP – München

## Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2015/2016

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

### Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
<b>Baustein 1</b> (5 Tage)	550,00	<b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH	<b>05.03. – 07.03.2015</b> <b>13.03. – 14.03.2015</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	<b>Prüfung Teil 1</b> <b>19.05.2015</b> (Anmeldeschluss: 28.04.2015)
<b>Baustein 2.1</b> (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	<b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Fr. Dr. C. Kempf</b> , Ärztin <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Herr Dr. Kocher</b> , ZA <b>Fr. Annette Schmidt</b> , StR <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM <b>Herr Dr. Kocher</b> , ZA	<b>09.07.2015</b> <b>10.07.2015</b> <b>11.07.2015</b> <b>23.07.2015</b> <b>24.07.2015</b> <b>25.07.2015</b> <b>22.09.2015</b> <b>23.09. – 26.09.2015</b> <b>28.10. – 30.10.2015</b> <b>31.10.2015</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
<b>Baustein 2.3</b> (3 Tage)	420,00	<b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM	<b>19.11. – 21.11.2015</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
<b>Baustein 2.2</b> (4 Tage)	550,00	<b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM <b>Fr. U. Wiedenmann</b> , DH <b>Fr. K. Wahle</b> , DH, PM	<b>02.04. – 04.04.2015</b> <b>05.12.2015</b>	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr von 9:00 bis 18:00 Uhr	<b>Prüfung Teil 2</b> <b>12.01.2016</b> (Anmeldeschluss: 21.12.2015) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft  <b>Prakt. Prüfung</b> <b>07.03. - 11.03.2016</b> <b>Mündl. Prüfung</b> <b>17.03. - 19.03.2016</b> (Anmeldeschluss: 25.01.2016)

**Kursort: München**, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

**Kursgebühren:** **EUR 2.540,00** alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

**EUR 1.990,00** ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

**Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines**

# Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2015/2016

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

## Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RÖV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

## **Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## **Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 2.540,00 € bzw 1.990,00 € ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

**Gläubiger-ID** DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

# „ECONODENT“

## Betriebswirtschaftslehre für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/innen

Der ZBV Oberbayern hat in Zusammenarbeit mit der Externen Weiterbildung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München und dem UVM-Institut ein Programm „Econodent – BWL-Kenntnisse für Zahnärzte“ entwickelt, welches auf die Bedürfnisse der Zahnarztpraxen zugeschnitten ist. Das Programm wird vom ZBV Oberbayern in Zusammenarbeit mit Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Betriebswirtschaft der LMU und des UVM-Institutes durchgeführt. Es vermittelt unverzichtbare Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre in mehreren thematisch gegliederten Modulen und umfasst 15 Tage Betriebswirtschaftslehre sowie zwei Tage Gebührenrecht (GOZ und BEMA, dargeboten von Herrn Dr. Peter Klotz und Frau Christine Kürzinger).

Ziel beim Erwerb dieses Zertifikates ist es, die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um eine Zahnarztpraxis effizient und gewinnbringend zu betreiben.

Das Programm vermittelt den Teilnehmenden grundlegendes praxisrelevantes Wissen für eine ökonomische Praxisführung. Dabei wird die breite Palette an Gebieten abgedeckt, die in einem Kontext zur zahnärztlichen Praxis stehen. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit mit dem ZBV ausgearbeitet, wodurch die hohe Praxisrelevanz sichergestellt ist.

Die Module zur BWL umfassen die Themengebiete Grundlagen der BWL, Buchführung, Controlling, Kostenrechnung, Steuern, Investition und Finanzierung, Personalmanagement, Organisation, Prozess- und Qualitätsmanagement, Marketing, Arbeitsrecht, Versicherungen, Bankengespräche. Aber auch psychologische Erkenntnisse fließen in das Programm ein, so z.B. Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten.

Das Programm ist auf eine Dauer von neun Monaten angelegt und startet im ersten Quartal 2015. Zielgruppe sind neben niedergelassenen Zahnärzten selber auch Assistenten in Zahnarztpraxen

und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Fragestellungen in Praxen betraut sind und daher betriebswirtschaftliches Wissen benötigen.

Das Programm bedient sich neuester Medien, Methoden und Vermittlungsformen. So wird das Programm durch eine Online-Lernplattform begleitet, die ein selbstgesteuertes Lernen zeit- und ortsunabhängig ermöglicht. Zusätzlich zu den Präsenzterminen kann so jederzeit auf Lerninhalte zugegriffen werden und diese vertieft werden.

Die Kursgebühr in Höhe von € 2.430,00 für 11 Module kann man als außerordentlich günstig bezeichnen. Ermöglicht wird dies dadurch, dass der ZBV Oberbayern als regionale Berufsvertretung der Zahnärzteschaft allein das Wohl seiner Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen im Auge hat und – anders als private Fortbildungsanbieter – keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, sondern rein kostendeckend ohne Kalkulation einer Gewinnmarge wirtschaftet.

Nachfolgend möchte ich Sie als potentielle Interessenten mit den einzelnen Themenbereichen vertraut machen und zugleich auf die Termingestaltung hinweisen.

Nach Beendigung des Programms erhalten die Teilnehmer/innen eine Teilnahmebestätigung mitsamt erzielten Fortbildungspunkten (120 Punkte bzw. 135 Punkte) nach der Punktebewertung von Fortbildungen der Bundeszahnärztekammer und der DGZMK.

Wer diesen Kurs besucht, soll die erforderlichen betriebswirtschaftlichen sowie gebührenrechtlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um eine Zahnarztpraxis effizient und gewinnbringend zu betreiben. Das Curriculum vermittelt den Teilnehmern daher grundlegendes praxisrelevantes Wissen für eine ökonomische Praxisführung. Dabei wird die breite Palette an Gebieten abgedeckt, die in einem Kontext zur zahnärztlichen Praxis stehen.

Der ZBV Oberbayern bietet zudem den Teilnehmern die Möglichkeit, nach Ablauf des Curriculums eine Prüfung zum Erwerb des Zertifikats „Dentalökonom“ bzw. „Dentalökonomin“ abzulegen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, in der ein Querschnitt aus den 11 Modulen abgefragt wird. Zur Teilnahme an dieser Zertifikatsprüfung ist nach Ablauf der 11 Module eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

**Dr. Klaus Kocher**  
**1. Vorsitzender**

Bei Interesse können Sie sich an Herrn Steiner, Tel. 089/79 35 58 81 bzw. E-Mail [wsteiner@zbvobb.de](mailto:wsteiner@zbvobb.de) wenden.

### Rahmendaten

**Teilnahmegebühr für 11 Module:**  
2.430,00 Euro

**Freiwillige Zertifikatsprüfung:**  
250,00 Euro

**Geplante Teilnehmerzahl:** 25

**Kursort:**  
München, Elly-Staegmeyr-Str. 15,  
80999 München, 2. Stock

**Zeitraum:**  
11 Module zwischen 16. Januar und  
26. September 2015.  
Jeweils 09:00 – 18:00 Uhr

### Termine und Inhalte

**MODUL 1**  
**Freitag, 16.01.2015 –**  
**Grundlagen der BWL/ Buchführung**  
**(Prof. Christian Hiltz, UVM-Institut)**

#### Grundbegriffe der BWL

- Leistungsprozess in Praxen, Zusammenhänge
- Funktionen des Managements

### Methoden und Techniken der BWL

- Analysebezogene Management-techniken
- Vision/Leitbild
- Portfolio Analyse
- Wertkettenanalyse
- Szenario Analyse
- SWOT Analyse

### Umsetzungsbezogene Managementtechniken

- Outsourcing
- Balanced Scorecard
- EFQM

### Buchführung

- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung
- Bilanzrechnung
- Wechsel der Gewinnermittlungsmethode
- Betriebsausgaben
  - Personalkosten
  - Raumkosten
  - Praxisinstandhaltung
  - Telefon, Porto, Internet
  - Kfz-Aufwand
  - Rechts- und Beratungskosten
  - Berufskleidung
  - Fachliteratur
  - Fortbildungskosten
  - AfA
  - GWG
  - Schuldzinsen

### MODUL 2

**Samstag, 17.01.2015 – Kostenrechnung/Controlling (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes, UVM-Institut)**

#### Kostenrechnung

- Jahresabschluss und -analyse (BWA)
- Einführung in das Themengebiet Controlling in Praxen
- Kennzahlen und Kennzahlensysteme berechnen und interpretieren
- Budgetierung in der Praxis
- Grundlagen der Kostenrechnung
- Kostenarten in Praxen
- Kostenfunktionen
- Deckungsbeitrag und Preisuntergrenzen

### Controlling

- Controllingkonzept und Controller
- Der Steuerberater als externer Controller
- Ziele des Controlling
  - Rentabilitätssicherung
  - Liquiditätssicherung
- Datengrundlage und Werkzeuge
  - Finanzbuchhaltung und Ergebnisrechnung
  - Deckungsbeitragsrechnung
  - Kapitalflussrechnung (Cash Flow)
  - Finanzplanung und Liquiditätsmanagement
  - EDV-gestützte Planungs- und Simulationsmodelle für Zahnärzte
  - Kennzahlen
  - Praxissteuerung mit der Balanced Scorecard
  - Betriebsvergleiche

### MODUL 3

**Freitag/Samstag, 30./31.01.2015 Privates Gebührenrecht/Bema (Dr. Peter Klotz/Christine Kürzinger) (ZBV Oberbayern) (Kein Abrechnungsseminar für bestimmte Leistungen!)**

- Korrekte Abrechnung in der zahnärztlichen Praxis nach GOZ 2012
- Die damit verbundenen wichtigen Grundlagen der Dokumentation, Karteikartenführung etc.
- Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag
- Grundlagen der privaten Krankenversicherung
- Argumentationshilfen im Umgang mit Versicherungen
- Besonderheiten der neuen GOZ

### MODUL 4

**Freitag/Samstag, 06./07.02.2015 Investition/Finanzierung (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes, UVM-Institut)**

- Investitionen beurteilen
  - Das Investitionsobjekt
- Statische Investitionsrechnung
  - Kostenvergleich
  - Gewinnvergleich
  - Rentabilitätsvergleich

- Amortisationsvergleich
- Praxisfall: Digitales oder konventionelles Röntgen
- Kalkulation einer Prophylaxemaßnahme
- Dynamische Verfahren
  - Kapital- bzw. Barwertverfahren
  - Exkurs: Interner Zinssatz
- Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit
- Controlling
- Finanzierungsalternativen

### MODUL 5

**Freitag/Samstag, 27./28.02.2015 Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes) (UVM-Institut)**

- Führung und Führungserfolg
- Motivation und Sinnstiftung
- Identifikation und Mitarbeiterbindung
- Führung von Teams
- Kommunikation
  - Kommunikation mit Patienten
  - Konfliktmanagement
  - Gesprächsaufbau und -verlauf
  - Umgang mit Patienten: Verkauf, Bindung, Reklamation
- Austausch unter Kollegen

### MODUL 6

**Freitag/Samstag, 17./18.04.2015 Marketing (Dr. Bartsch, LMU)**

- Einführung in das Offensive Marketing
- Grundlagen des strategischen / integrierten Marketing
  - Marketing Alignment Process als Grundlage der strategischen Planung
  - Grundlagen des Leistungs- und Zielgruppenprogramms
  - Grundlagen der Positionierung und Kommunikationspolitik
- Grundlagen der Marktanalyse und Marktforschung
- Grundlagen des Dienstleistungs- und Kundenmanagements
  - Besonderheiten von Dienstleistungen und Implikationen
  - Dienstleistungsqualität und Kundenzufriedenheit

- Gestaltung von Kundenkontaktpunkten sowie des Dienstleistungsumfeldes
- Wesentliche Prinzipien des Kundenmanagements

#### **MODUL 7**

**Freitag/Samstag, 15./16.05.2015**

##### **Versicherungen**

**(Dipl.-Kffr. Stephanie Meyr, LMU)**

- Was ist Risiko? Warum Versicherung?
- Wie funktioniert ein Versicherungsprodukt?
- Risikoarten und die dazugehörigen Versicherungsprodukte
  - Zahnarztspezifische Risiken und Versicherungsprodukte
    - Haftpflichtversicherung
    - Rechtsschutzversicherung
    - Betriebsunterbrechungsversicherung
    - Elektronikversicherung
    - Inventarversicherung
  - Allgemeine Risiken und Versicherungsprodukte
    - Krankenversicherung
    - Berufsunfähigkeitsversicherung
    - Pflegeversicherung
    - Unfallversicherung
- Zugang zu Versicherungen
- Besonderheiten für Praxisgemeinschaften
- ABC der Fachbegriffe

#### **MODUL 8**

**Freitag/Samstag, 12./13.06.2015**

##### **Personalmanagement**

**(Prof. Weller/Dr. Latzel, LMU)**

- Personalmanagement: Funktionen und Strukturen
  - Humankapital
    - Menschen: Ressourcen und Störfaktoren
    - Mitarbeiterorientierung: Stärken ausspielen
  - Humankapital-Management
    - Funktionen des HRM: Ein Überblick
    - Wertschöpfungsprozesse: Ökonomische Grundlagen
    - Strukturen: Personalarbeit sinnvoll verankern

- Controlling: Personalarbeit nachhaltig gestalten
- Strategisches HRM: Tragfähige Beschäftigungssysteme schaffen
- Funktionen
  - Personalplanung: Strategisch denken, frühzeitig agieren
  - Selektionsprozesse: Ansprechen, Gewinnen, Binden, Trennen
  - Anreize und Motivation: Können ≠ Wollen
  - Führung und Teams: Kooperation gestalten
  - Lernen und Entwicklung: Potentiale erkennen und nutzen
- Arbeitsrecht
  - Arbeitsvertrag
    - Einstellungsprozesse
    - Freisetzungsprozesse
    - eugnisse und Empfehlungen
- Gehalt, Sozial- und Sonderleistungen
- Arbeits- und Urlaubszeiten, Elternzeiten, Mutterschutz
- Mitbestimmung und Interessenvertretung

#### **MODUL 9**

**Freitag/Samstag, 19./20.06.2015**

##### **Steuern**

**(Prof. Schanz, LMU)**

- Einführung und Begriffsdefinitionen
- Einkommensteuer
  - Einkunftsarten
  - Steuertarife
  - Gewinnermittlungsmethoden, Schwerpunkt Einnahmen-Überschuss-Rechnung
  - Lohn- und Gehaltsabrechnung
  - Verlustverrechnung
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
  - Umsatzsteuerfreie Umsätze
  - Umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- Abgabenordnung
- Betriebsprüfung
- Exkurs: Erbschaftsteuer
- Investitionsentscheidungen und Berücksichtigung von Steuern
  - Neutralität und

- Entscheidungswirkungen
- Leasing

#### **MODUL 10**

**Freitag, 03.07.2015**

##### **Organisation, Prozessoptimierung und QM**

**(Dr. Neuburger, LMU)**

- Einführung – Grundlagen der Organisation
  - Aufbauorganisation
  - Ablauforganisation
- Qualitätsmanagement im Überblick
  - Aufgaben, Ziele und Vorteile
  - Komponenten
- Qualitätsmanagementsysteme im Überblick
  - Anforderungen
  - Einführung
  - Unterstützende Methoden

#### **MODUL 11**

**Samstag, 26.09.2015**

##### **Bankgespräche erfolgreich führen**

**(Prof. Christian Hiltz, UVM-Institut)**

- Vorbereitung und Durchführung des Bankengesprächs
  - Klarheit über die Ziele des Bankengesprächs
  - „Hineinversetzen“ in den Bankmitarbeiter
  - Die Praxis betriebswirtschaftlich verstehen und erklären können (BWA, Jahresplanung, Investitionen etc.)
- Nachbereitung des Bankengesprächs und regelmäßiges Bankenberichts-wesen
  - Struktur des Berichtswesens
  - qualitative Kommentierungen

Bei Interesse können Sie sich an Herrn Steiner, Tel. 0 89/79 35 58 81 bzw. E-Mail [wsteiner@zbvobb.de](mailto:wsteiner@zbvobb.de) wenden.

# Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung: **ECODENT**

Veranstaltungszeitraum: **16.01. bis 26.09.2015**

Kursort: **München**

Kursgebühr: **2.430,00 EURO**

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Beruf:

Praxisstempel:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

**Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

**ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15,  
FAX 0 89/81 88 87 40, E-Mail: wsteiner@zbvobb.de**

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr in Höhe von **2.430,00** Euro von meinem/unseren Konto:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_ ggf. Praxisstempel \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Rechnung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

# Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

## Befundklasse 1 – Einzelkronen

- Eine **prothetische Gesamtplanung ist anzustreben**
- Zur Erhebung der Befunde wird funktionstüchtiger ZE einschließlich Suprakonstruktionen, natürlichen Zähnen gleichgestellt.
- Zur Feststellung der Befunde ist die **topografische Lage der Zähne ausschlaggebend**.
- Ein **fehlender 8er wird nicht mitgezählt**.
- Folgenden Befunden werden Kronen zugeordnet: **ww, kw, pw, ur**

### PK = Teilkrone

**GKV: Regelversorgung: 4er / 5er / 6er / 7er / 8er**

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

RV/TP	BEMA	GOZ
PK = partielle Krone	20 c	2220

### Regelversorgung –

befundbezogener Zahnersatz der nach den Richtlinien ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§12 SGB V).

**Gebührenordnung: BEMA und Zahntechnik: BEL II**

**Formular-** Heil- und Kostenplan

**Abrechnung** über die KZVB, eventueller Eigenanteil mit dem Patienten

### K = metallische Krone

**GKV: Regelversorgung: 6er / 7er / 8er, UK 5er**

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

RV/TP	BEMA	GOZ
K = Krone	20 a	2200 (Tangentialpräparation) 2210 (Hohlkehl- / Stufenpräparation)

### Regelversorgung –

befundbezogener Zahnersatz der nach den Richtlinien ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§12 SGB V).

**Gebührenordnung: BEMA und Zahntechnik: BEL II**

**Formular-** Heil- und Kostenplan

**Abrechnung** über die KZVB, eventueller Eigenanteil mit dem Patienten

### KV = vestibulär verblendete Krone

8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

RV/TP	BEMA	GOZ
KV = vestibulär verblendete Krone	20 b	2210 (Hohlkehl- / Stufenpräparation)

### Regelversorgung –

befundbezogener Zahnersatz der nach den Richtlinien ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist (§12 SGB V).

**Gebührenordnung: BEMA und Zahntechnik: BEL II**

**Formular-** Heil- und Kostenplan

**Abrechnung** über die KZVB, eventueller Eigenanteil mit dem Patienten

### vollverblendete Krone

TP	BEMA	GOZ
KM = voll verblendete Krone	-	2210 (Hohlkehl- / Stufenpräparation)

Kronen

- mit Vollverblendungen
- mit anderen Werkstoffen (z.B. Vollkeramik, Zirkon etc.)
- mit gnathologischer Kaufläche

→ **Gleichartige Versorgungsungen**

**Gebührenordnung: → GOZ**

**zahntechnische Leistungen: → § 9GOZ**

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**

Weitere Informationen: [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de). Fragen an die Referenten: [ckuerzinger@zbvobb.de](mailto:ckuerzinger@zbvobb.de)

# Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2014

Die diesjährige Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern findet am Mittwoch, den 17.09.2014 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

## Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Team,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. Leider wird es immer mehr Verträge die wir unvollständig oder falsch ausgefüllt erhalten und diese an Sie zurücksenden müssen. Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie die Verträge ordentlich und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durch gehen und kontrollieren kann.

2. Vermehrt ist uns im vergangenen und laufenden Ausbildungsjahr wieder aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

**Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen:**

**Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

**Claudia Fies**  
**Tel: 089 – 79 35 58 82**  
**Fax: 089 – 81 88 87 40**  
**E-Mail: cfies@zbvobb.de**

## Börse für Praxis- abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist  
Herr Wolfgang Steiner  
Tel.: 089-79 35 58 81  
Fax: 089-81 88 87 40  
Email: wsteiner@zbvobb.de

**Ihr ZBV Oberbayern**

## Behandlung von Risiko- patienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:  
Tel. 089/79 35 58 81  
E-Mail: info@zbvobb.de  
Fax: 089/81 88 87 40

**Dr. Peter Klotz,**  
**2. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

# Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebieten-erkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal Nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihre Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

## Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

**Claudia Fies**

**Tel: 089 - 79 35 58 82**

**Fax: 089 - 81 88 87 40**

**E-Mail: cfies@zvbobb.de**

## An alle Mitglieder, mit der Bitte um Erledigung Berufshaftpflichtversicherung

Nach der Änderung der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 87) (ab 1. März 2014 geltende Fassung) möchten wir Sie speziell auf den §4 Haftpflicht hinweisen:

### § 4 Haftpflicht

*Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbands oder der Landeszahnärztekammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, er ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert. Auf jeden Fall sind die Mindestversicherungssummen, die sich aus § 114 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November*

*2007 (BGBl. I S 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) ergeben, einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist gem. § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.*

Dementsprechend bitte wir Sie uns Ihre Nachweis (in Kopie) einzureichen um diesen dann in Ihren Mitgliederdaten eintragen zu können.

Aufgrund des, für alle, sehr aufwendigen Verwaltungsaktes, zu dem wir aber alle verpflichtet wurden, bitten wir um **Zusendung bis zum 31.12.2014.**

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

**ZBV Oberbayern  
Elly-Staegmeyer-Str. 15  
80999 München**

### Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Fies (089-79 35 58 82) gerne zur Verfügung.

## Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Claudia Fies (Mitgliederverwaltung)  
Tel.: 089-79 35 58 82  
Fax: 089-81 88 87 40  
Email: cfies@zvbobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

**Ihr ZBV Oberbayern**

# Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2014

## 1. TEAM-PROGRAMM

### Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

**Kursnummer 2020:**  
18.11. – 23.11.2014

### Röntgen – Aktualisierung

**Kursnummer 3014:** 22.10.2014

## 2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

### Aktualisierung Röntgen

**Kursnummer 4007:** 22.10.2014

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter [www.zbvmuc.de](http://www.zbvmuc.de). Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.  
Tel. 089/7 24 80-304,  
Fax 089/7 23 88 73  
Mail: [jlindemaier@zbvmuc.de](mailto:jlindemaier@zbvmuc.de)

# Obmannsbereiche

## Obmannsbereich FFB

### Stammtischtermine Germering 2014

Dienstag, 16.09.2014, 19:00 Uhr  
Germering, Ristorante „La Bruschetta“  
(das frühere „Isola Antica“)  
Dienstag, 18.11.2014, 19:00 Uhr  
Germering, Ristorante „La Bruschetta“  
(das frühere „Isola Antica“)

**Dr. Peter Klotz, Freier Obmann  
im Obmannsbereich FFB**

# Leserbrief

Sehr geehrter Kollege Dr. Hetz,

Ihren Beitrag „Komisch – Heilpraktiker stehen höher im Kurs als Ärzte ....“ in der Ausgabe „Der Bezirksverband“ vom Juni 2014 habe ich mit Interesse gelesen, möchte Ihren Aussagen in bestimmten Teilen jedoch widersprechen.

Ich bin 60 Jahre alt und ausgebildeter „Schul“-Mediziner. Während meiner gesamten zahnmedizinischen Tätigkeit habe ich mich intensiv weitergebildet (DGZMK, Curriculum APW, EAFZ u.a.), dabei es aber nicht versäumt, auch über den Tellerrand der Zahnmedizin (Akupunktur-Ausbildung, Homöopathie-Ausbildung, Curriculum ganzheitliche Zahnmedizin und ganzheitliche Kfo, Curriculum in Umwelt-Zahnmedizin, u. a.) hinauszublicken. Und so traue ich mich zu behaupten, dass diese sog. ganzheitlichen Verfahren bei entsprechender Indikation die Schulmedizin ohne weiteres sinnvoll ergänzen können.

Da auch mir die von Ihnen beschriebenen Erlebnisse bereits untergekommen sind, habe ich mich deshalb auch schon mal gefragt, warum ist dies so. Sind wir hochgebildeten Akademiker nicht manchmal zu eingebildet und glauben, alles besser zu wissen und alles mit unseren Therapien beherrschen zu können? Denn wann befragen wir z.B. unsere PAR-Patienten schon nach ihren Ernährungsgewohnheiten und ihrer Verdauung?

Oder wissen wir, wie unsere Antibiotikagaben die Darmflora beeinträchtigen? Haben wir außer Analgetika noch andere Therapien im Repertoire, um z.B. Schmerzen nach OPs zu beeinflussen? Führen wir unseren Beruf nicht zu technisch aus und vergessen dabei den Menschen, der hinter dem 8er, der Endo oder der PAR steckt und der vielleicht noch andere Probleme hat, die er uns nicht anvertraut, da uns für nicht ausreichend kompetent hält. In diese Lücke springen oft Heilpraktiker ein. An uns liegt es, uns dieses Terrain zurück zu erobern.

Denn will ein Zahnarzt seine Patienten in ihrer Gesamtheit betrachten und behandeln, so sind ihm von Staatswegen Grenzen gesetzt, da man, wie sie ja selbst auch wissen, als Zahnarzt nur kausal bezogen auf das stomatognathe System behandeln darf. Als Zahnarzt und Heilpraktiker dagegen dürfen sie diese Grenzen überschreiten und ihre Patienten ganzheitlich in wesentlich weiterem Umfang (Ausnahme z.B. bestimmte Infektionskrankheiten, die durch das IfSG beschrieben sind) behandeln und betreuen. Ärzte für ganzheitliche Therapiestrategien zu gewinnen, ist oft zum Scheitern verurteilt, da ganzheitliche Therapien Zeit und Patientenzuwendung erfordern, die viele Ärzte auf Grund des Kostendrucks nicht aufwenden können und wollen und dadurch meist nur symptomatisch behandeln. (eigene Erfahrung auf Grund einer länger dau-

ernden Arbeitsunfähigkeit). HP unterliegen diesem Kostenzwang in vielen Fällen nicht. Viele, vor allem junge Ärzte scheuen auch oft vor der Weiterbildung in alternativen Therapien zurück, da dies viel Zeit und Geld kostet und sich in der Kollegenschaft nicht „gut macht“.

Diese Kollegen werden in ihrer ablehnenden Einstellung dann oft auch noch weiter bestärkt, wenn sie Ausführungen in Verbandsblättern lesen, in denen generell z.B. die Qualität der HP-Ausbildung („lächerlich, rasch zwischendurch“) verunglimpft wird. Wie in vielen Bereichen sollte man nicht pauschal allgemeine Plattitüden von sich geben wie schon andere vorher, sondern sich erst dann ein Urteil erlauben, wenn man selbst eine solche (seriöse) Ausbildung durchlaufen und die staatliche Prüfung bestanden hat. Ich habe diesen Weg beschritten und weiß, wovon ich rede. Natürlich gibt es bei den Ausbildungen zum HP wie in jedem Bereich (auch bei der universitären Ausbildung) qualitätsmäßig große Unterschiede (z. B. seichte, aber teure Ausbildungen bis hin zu hochkarätigen, schulmedizinisch ausgerichteten Intensivausbildungen wie in der EAFZ). Unbestritten haben HP-Ausbildungen Verbesserungspotentiale, die es zu aktivieren gilt.

Gerade deshalb sollten Kollegen nicht von dieser („ach so lächerlichen“) Ausbildung abgehalten werden. Denn sie erweitern und vertiefen damit nicht nur

ihr allgemein-medizinisches Wissen, sondern erlangen zusätzliche Fähigkeiten und lernen Untersuchungstechniken und weitere Therapiemaßnahmen. Dadurch können wir Akademiker zu unserem zahnärztlichen Spezialwissen dem Patienten gegenüber noch mit weiteren Kenntnissen aufwarten, die er sonst nur bei HP findet. So könnten wir uns eher dem österreichischen System annähern, in dem es keine Heilpraktiker gibt (Recherche mangelhaft). Per Gesetz dürfen in Österreich sog. alternativen Behandlungsmethoden wie z.B. Bioresonanz oder Akupunktur nur von Ärzten mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden.

Da ich auf Grund Ihrer Ausführungen, sehr geehrter Herr Kollege, aber davon ausgehe, dass Sie weder von Akupunktur noch von Homöopathie oder Osteopathie eine fachliche Ahnung habe, sehe ich den ersten Teil Ihrer Darlegungen als arrogant und sehr misslungen an. Denn die Osteopathie, die in den USA neben der „herkömmlichen“ Medizin ein voll anerkanntes Studienfach mit eigenen Studiengängen und eigenem staatlichen

Abschluss darstellt, hat mittlerweile auch in Europa in der Schulmedizin Einzug gehalten. Dies wurde mir bereits im Rahmen eines FAL-Gutachtens als Therapiemaßnahme von einem Gutachter bestätigt und empfohlen. Über die Wirkung der Akupunktur (bes. der Ohrakupunktur) hat bereits ein eigenes Forschungsinstitut der medizinischen Universität Graz (Österreich) unter der Leitung von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.scient.med. Gerhard Litscher zahlreiche (Doppelblind-)Studien durchgeführt und auch veröffentlicht (<http://litscher.info>). Im Zusammenhang mit der Homöopathie sprechen Sie nur von Verdünnung, woraus ersichtlich ist, dass sie das Prinzip der Homöopathie als Informationsmedizin nicht zu kennen scheinen. Denn aus der Physik ist schon seit geraumer Zeit bekannt, dass Informationen in Form von Frequenzen auch in der Medizin eine sehr wichtige Rolle spielen. Denn so können positive Reaktion von Tieren oder Säuglingen auf homöopathische Mittel erklärt werden, bei denen ein Placeboeffekt mit Sicherheit auszuschließen ist.

Fazit: Wir sollten unsere Arroganz gegenüber seriösen HP beiseite legen und aufhören, polemisch miteinander umzugehen. Die gemeinsame Kommunikation und Diskussion sollte gefördert werden. Nicht seriösen HP sollten wir mit vermehrtem Wissen dagegen die Stirn bieten können. Dazu brauchen wir als Zahnmediziner erweiterte medizinische Kenntnisse, auch von alternativen Heilmethoden. Dieses Wissen können wir nur durch Lernen erwerben. Denn jede medizinische Therapierichtung hat ihre Berechtigung, wenn sie dem Patienten hilft. Sie hat aber auch ihre Grenzen dort, wo sie missbraucht und falsch angewendet wird. Letztendlich sollte aber die etablierte Schulmedizin durch alternative Heilmethoden indikationsgerecht ergänzt werden, um für den kranken Patienten das beste Ergebnis zu erzielen – seine Gesundheit.

**Dr. Johann Merk**  
**Mühlenstrasse 7**  
**84518 Garching/Alz**  
**Tel.: 0 86 34 / 7372**  
**Dr.Merk-Garching@T-online.de**

## Auf dem Seeweg nach „Piter“

### Sankt Petersburg ist eine Reise wert – auch bequem per Kreuzfahrtschiff

Schon lange, da hieß sie noch Leningrad, war diese Stadt ein interessantes Reiseziel – zu DDR-Zeiten aber für mich nicht zu finanzieren. Nach der Wende waren erst einmal Paris und London, Rom und Athen zu bereisen. Doch diese in Sankt Petersburg wieder umbenannte Stadt habe ich jedenfalls nie aus den Augen verloren und die Sprache nicht vergessen. Und nun war der Entschluss gereift: Die Reise geht in diese geschichtsträchtige Stadt, die von ihren Einwohnern oft nur ganz zärtlich „Piter“ genannt wird.

Und es war auch schnell beschlossen: Auf dem Seeweg wollten wir uns Sankt Petersburg nähern. Das ist heute keine Kunst: Alle paar Tage hat eines der zahlreichen Kreuzfahrtschiffe auf der Ostsee diese Destination auf dem Schirm. Einige starten in Warnemünde, andere in Kiel – in jedem

Falle sind die Häfen problemlos per Bahn oder Auto zu erreichen. Viele dieser Schiffe legen mit mehr als 2000 Passagieren ab – das zeigt schon, wie beliebt solche Kreuzfahrten inzwischen sind.

Zwar gab es nach dem Unglück der Costa Concordia vor der italienischen Insel Giglio vor zwei Jahren die Prognose, dass der Kreuzfahrt-Boom zu Ende sei – und es gab auch Buchungs-Rückgänge. Doch schon wenige Monate danach sprang der Markt wieder an. Vor allem auch die Deutschen sind auf den Geschmack gekommen: Mehr als zwei Millionen gingen im vergangenen Jahr an Bord eines Kreuzfahrers – die Passagierzahlen haben sich damit seit 2007 verdoppelt.

Interessant war es ja nun, für den Seeweg nach Sankt Petersburg ein Schiff der Ree-

derei Costa Crociere auszuprobieren. Ab Kiel geht unter anderem die Costa Pacifica auf eine solche Reise. Die hat in 1504 Kabinen Platz für 3780 Passagiere, die von einer 1110-köpfigen Besatzung betreut werden. Eine unvorstellbare Zahl an Menschen auf einem Schiff. Gelingt es der Reederei zwei Jahre nach dem Unglück, das „Haus“ zu füllen?

Es war offenbar kein Problem. Natürlich wird kaum mit der maximalen Passagierzahl gerechnet – dazu müssten die Kabinen oft zu dritt oder zu viert belegt werden. Doch das ist kein Vergnügen. Rund 2600 Passagiere waren an Bord, und es gab nur selten Gedränge. Es ist schon eine logistische Meisterleistung, so viele Menschen auf kleinem Raum zu umsorgen – und möglichst so, dass sie hoch zufrieden sind.

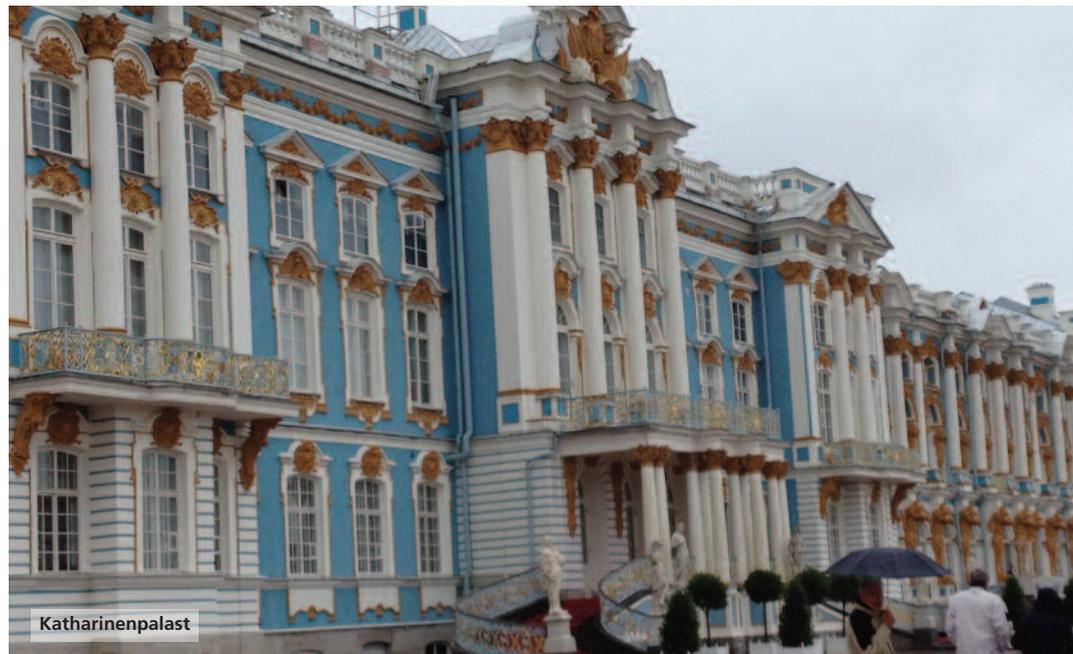
Das gelingt nicht immer. Was zu beobachten war: Der direkte Service der Kabinen-Stewards und der Bedienung am Tisch zum Dinner war perfekt – freundlich, flink, professionell. Im Bereich der Büffets am Morgen und am Mittag oder auch an der Rezeption musste man Glück haben, um freundlich bedient zu werden oder eine verwertbare Information zu bekommen.

Nur wenige Mitarbeiter – die meisten waren Inder – sprachen Deutsch, doch leider war das Englisch von vielen trotz Bemühens kaum verständlich. Aber gut, vieles war auch in Ordnung. So die Kabine: geräumig und komfortabel ausgestattet wie ein gutes Hotelzimmer, die Betten von prima Qualität – der Balkon natürlich schon ein kleiner Luxus.

Erstes Ziel der Reise war Bornholm. Es folgten die ehemalige Hansestadt Danzig mit ihrer hervorragend restaurierten Altstadt, Klaipeda in Litauen nahe der Kurischen Nehrung, Riga mit wunderbar erhaltenen Jugendstilbauten, Tallin als gut erhaltenes Beispiel einer mittelalterlichen nordeuropäischen Handelsstadt, schließlich Sankt Petersburg sowie Helsinki und Stockholm. Besonders beeindruckend neben Helsinki und Stockholm sind Danzig, Riga und Tallin mit ihren prachtvollen Bauten und den gastfreundlichen Menschen.

Doch das Highlight ist wirklich Sankt Petersburg – mit fünf Millionen Einwohnern die zweitgrößte Stadt Russlands, am östlichen Ende des Finnischen Meerbusens und der Newa gelegen. Peter der Große hat die Stadt vor über 300 Jahren auf einem Sumpfgelände am Meer gegründet, um einen direkten Zugang des Landes zur Ostsee zu schaffen. Doch er hat die Stadt nicht, wie vielfach angenommen, nach ihm selbst benannt, sondern nach seinem Schutzheiligen, dem Apostel Petrus. Vom 18. bis ins 20. Jahrhundert war die Stadt die Hauptstadt des Russischen Kaiserreiches. Ihre historische Innenstadt mit 2300 Palästen, Prunkbauten und Schlössern gehört heute zum Weltkulturerbe der UNESCO.

Nach Lenins Tod wurde die Stadt im Jahre 1924 auf Beschluss des Zentralkomitees der KPdSU in Leningrad umbenannt – bekanntlich hatte hier die von Lenin geführte Oktoberrevolution begonnen,



Katharinenpalast

und schließlich hatte Sankt Petersburg für das zaristische Russland gestanden. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion erreichte eine Volksabstimmung 1991 mit knapper Mehrheit die Rückbenennung in Sankt Petersburg.

Die Stadt besteht aus 42 Inseln. Ursprünglich waren es mehr, doch zahlreiche Kanäle zwischen ihnen wurden mittlerweile zugeschüttet. Dennoch hat die Stadt den Beinamen „Venedig des Nordens“ verdient. Nicht nur wegen der Kanäle – durch ihre Lage nur wenige Meter über dem Meeresspiegel ist die Stadt sehr oft von Hochwasser bedroht. Die offizielle Statistik zählt seit der Stadtgründung 295 Überschwemmungen, davon allein 44 seit 1980.

Nach Peter dem Großen war es vor allem Kaiserin Elisabeth, die das Reich nach Westen öffnete, indem sie Künstler und Architekten nach Sankt Petersburg holte. So entstanden im 18. Jahrhundert die meisten der Prunkbauten, die noch immer das Stadtbild bestimmen – unter anderem der Winterpalast, das Smolny-Kloster und der Katharinenpalast. 1762 bestieg die legendäre Katharina die Große den Thron. Sie gründete in ihrer Zeit 25 akademische Einrichtungen sowie die erste staatliche russische Schule für Mädchen.

Es ist schwer, sich zu überlegen, was man an zwei Tagen von dieser Stadt sehen möchte. Den Kreuzfahrern soll es leicht gemacht werden mit einer Fülle von Ausflugsangeboten. Und seitens Russlands

wird es ihnen schwer gemacht – denn ohne Visum kommt der Kreuzfahrer nicht auf eigene Faust vom Schiff. Und das kostet 80 Euro pro Person.

So entscheiden sich viele für einen dieser organisierten Ausflüge, und am Morgen nach Ankunft im Hafen stehen gefühlte 100 Busse am Kai bereit, um die Passagiere in die Eremitage, zum Peterhof – das „russische Versailles“, zum Katharinenpalast, zur Peter-und-Paul-Festung, zum Panzerkreuzer Aurora, dessen Schuss einst das Startsignal für die Oktoberrevolution 1917 war, zu den Kathedralen der Stadt oder auf Stadtrundfahrt zu bringen.

Doch solch ein Massenausflug ist nicht jedermanns Sache. Es gibt aber eine Alternative, die Stadt ohne Visum zu erkunden. Im Internet finden sich private Reiseführer, über deren Qualität man sich gut per [tripadvisor.de](http://tripadvisor.de) informieren kann. Wir haben uns für eine private Führung entschieden. Sergej ist der Boss des Unternehmens, spricht perfekt Deutsch – kein Wunder: Er hat in Cottbus studiert! Inzwischen verfügt er über 15 Kleinbusse, mit denen er oder einer seiner Mitarbeiter auf Tour gehen. Und für eine solche Tour braucht man auch kein Visum – es genügt ein Tourticket des Reiseleiters. Maximal sechs Touristen werden geführt, und zwar nach eigenen Wünschen. Wir haben uns für den Katharinenpalast mit der Nachbildung des Bernsteinzimmers entschieden. Der liegt in der Zarenstadt, etwa eine halbe Stunde außerhalb von



Costa Pacifica

Sankt Petersburg, und unsere Reiseleiterin Olga hat eine perfekte Zeit für die Besichtigung gefunden. So konnte das faszinierende Palais, das als Sommerresidenz für die Ehefrau von Peter dem Großen, Katharina der Ersten, errichtet wurde, in Ruhe besichtigt werden.

Neben dem Bernsteinzimmer gehören die prachtvolle barocke Helle Galerie, mit 800 Quadratmetern der größte Saal des Palastes, die Goldene Zimmerflucht von Rastrelli ebenso zu den Sehenswürdigkeiten wie der 100 Hektar große Park, der sich teilt in einen barocken französischen Garten und einen schattigen englischen Landschaftspark mit kleinen Pavillons, Plastiken und malerischen Teichen.

Im Rahmen der Stadtrundfahrt waren viele Kirchen und Kathedralen unterschiedlicher Religionen zu erkunden – so die weithin sichtbare Peter-Paul-Kathedrale auf dem Festungsgelände. Beeindruckend erhebt sich die Isaak-Kathedrale über die Stadt. Acht Zentner Gold hat man für die Vergoldung ihrer Kuppel und die Innendekoration aufgewendet. Die Auferstehungskirche, im altrussischen Stil des Kirchenbaus aus dem 16. und 17. Jahrhundert ausgeführt, fällt mit ihren bunt-emaillierten Kuppeln auf. Die St.-Nikolaus-Marine-Kathedrale beherbergt besonders wertvolle Ikonen.

Am zweiten Sankt-Petersburg-Tag war Sergej schon ausgebucht. So sind wir nun doch einen halben Tag auf eine vom

Schiff angebotene Bus-Tour gegangen, um die Eremitage noch zu sehen. Wer das vorhat und sie außerdem in Ruhe besichtigen möchte, sollte die Wintermonate dafür nutzen. Ansonsten werden Tausende Besucher pro Tag durch die vier Gebäude der Eremitage am Schlosskai geschleust.

Wohlgemerkt: Geschleust. Wer Glück hat, kommt etwas näher an das Kunstwerk, das er gern betrachten will. In 120 Sälen werden die Meisterwerke westeu-

ropäischen Kunst präsentiert – rund 17 000 Gemälde und mehr als 12 000 Plastiken, unter anderem von Rembrandt und Rubens, Velázquez und Goya, El Greco und Picasso, Monet und Renoir, Cézanne und van Gogh, Gauguin und Matisse, Raphael und Michelangelo, Tizian und Leonardo da Vinci. In netto knapp anderthalb Stunden, die zur Verfügung standen, war ein Rundgang nur im Laufschrift möglich.

**Eva-Maria Becker**

## Kleinanzeigen

### Gutgehende Praxis mit 2 (-3) BHZ Lkrs. Rosenheim/Chiemgau

in schöner Umgebung mit hoher Lebensqualität abzugeben.

Praxis auch als Zweigpraxis oder für weibliche Nachfolgerin geeignet.

Erstkontakt: F. Hoffmann Sachverständigenbüro + Wirtschaftsberatung  
Mail: [info@praxisexperte.eu](mailto:info@praxisexperte.eu) – 086 51/95 22 055

### Kathmandu – Winterklinik 2015

ZA/ZÄ gesucht für mind. 2 bis max. 6 Wochen, Zeitraum 3. Jan. bis 15. Febr. 2015

#### Aufgaben:

allgem. Behandlung, Vorträge über Hygiene etc.,  
Training von Krankenschwestern für das Dolpo

Kontakt: [daniela@dolpotulku.org](mailto:daniela@dolpotulku.org)

#### IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

**Herausgeber:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: [info@zvbobb.de](mailto:info@zvbobb.de), Internet: [www.zvbobb.de](http://www.zvbobb.de). **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: [dental@drklotz.de](mailto:dental@drklotz.de). **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: [info@haasverlag.de](mailto:info@haasverlag.de). Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.